

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:  
24.08.2018

## Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2018 19.09.2018

### Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

#### Departement des Innern

##### Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                                                          | Sprecher/in | Bekämpft durch       | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4087</a> | n   | Po. Fraktion RL. Digitalisierung. Ein neuer Status für den Arbeitsmarkt?                                                                | Nantermod   | Reynard, Pardini     | +        |                             |
| <a href="#">17.4111</a> | n   | Mo. Sauter. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe                                              |             | Herzog               | +        |                             |
| <a href="#">17.4112</a> | n   | Mo. Barrile. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe                                             |             | Herzog               | +        |                             |
| <a href="#">17.4113</a> | n   | Mo. Rytz Regula. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe                                         |             | Herzog               | +        |                             |
| <a href="#">17.4114</a> | n   | Mo. Bertschy. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe                                            |             | Herzog               | +        |                             |
| <a href="#">17.4268</a> | n   | Mo. Gugger. Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen                                |             | de Courten, Pezzatti | +        |                             |
| <a href="#">17.4308</a> | n   | Mo. Regazzi. Bewertung von Bauwerken und Ortsbildern hinsichtlich Aufnahme ins Isos. Kriterien klären                                   |             | Fluri, Friedl        | +        |                             |
| <a href="#">18.3107</a> | n   | Mo. Heim. Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion                                   |             | Clottu               | +        | ✓                           |
| <a href="#">16.3690</a> | n   | Po. Heim. Überhöhte Preise für medizinische Hilfsmittel. Wann können Versicherte mit Preisabschlägen rechnen?                           |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3796</a> | n   | Po. Clottu. Gesundheitskosten von Asylsuchenden und Sans-Papiers                                                                        |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3810</a> | n   | Mo. Leutenegger Oberholzer. Altersvorsorge und insbesondere berufliche Vorsorge. Wissenslücken schliessen                               |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3812</a> | n   | Mo. Giezendanner. Keine unnötigen und aufwendigen Datenerhebungen bei Freizügigkeitseinrichtungen                                       |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3822</a> | n   | Mo. Carobbio Guscetti. Krankenversicherung nach KVG. Keine übermässig harten Vertragsbedingungen bei alternativen Versicherungsmodellen |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3842</a> | n   | Mo. Herzog. Transparenz in der Spitalfinanzierung. Ausschreibungspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen                           |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3843</a> | n   | Mo. Herzog. Auflösung der nationalen Strukturen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit                                             |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3880</a> | n   | Mo. Glättli. Grössere Autonomie und bessere soziale Integration von Personen mit Behinderung ermöglichen                                |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3881</a> | n   | Mo. Golay. Grössere Autonomie und bessere soziale Integration von Personen mit Behinderung ermöglichen                                  |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3948</a> | n   | Mo. Lohr. Einführung einer Vergütungspflicht bei im Ausland freiwillig bezogenen OKP-Leistungen                                         |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3949</a> | n   | Mo. Lohr. Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Den Kostenanstieg dämpfen durch geeignete Massnahmen zur Kostenbegrenzung           |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3950</a> | n   | Po. Lohr. Preisvergleich der Spital-Base-Rates mit dem Ausland                                                                          |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3954</a> | n   | Mo. Estermann. Schluss mit den aussernden Gesundheitskosten (1)                                                                         |             |                      | -        |                             |
| <a href="#">16.3955</a> | n   | Mo. Estermann. Schluss mit den aussernden Gesundheitskosten (2)                                                                         |             |                      | -        |                             |

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                                         | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4013</a> | n   | Po. Fehlmann Riele. Klarer Zusammenhang zwischen Alkoholwerbung und übermässigem Alkoholkonsum. Es braucht Massnahmen! |             |                | -        |                             |
| <a href="#">16.4023</a> | n   | Mo. Lohr. Instrumente zur Erfassung des Pflegebedarfs in den Pflegeheimen                                              |             |                | -        |                             |
| <a href="#">16.4035</a> | n   | Po. Herzog. Statistische Erhebung der heutigen Kostenverteilung auf die vier Säulen der Drogenpolitik                  |             |                | -        |                             |
| <a href="#">16.4044</a> | n   | Mo. Giezendanner. Krankenversicherung. Franchise auf 500 Franken festsetzen                                            |             |                | -        |                             |
| <a href="#">16.4045</a> | n   | Mo. von Siebenthal. Registrierungspflicht für die Verschreibung von Antipsychose-Medikamenten                          |             |                | -        |                             |
| <a href="#">16.4049</a> | n   | Mo. Humbel. Anreize für die Abgabe von Generika und Biosimilars verstärken                                             |             |                | -        |                             |
| <a href="#">16.4065</a> | n   | Mo. Hess Lorenz. Observationen im Sozialversicherungsrecht weiterhin ermöglichen                                       |             |                | -        |                             |

\* Annahme +  
Ablehnung -

\*\* Ja ✓  
Nein ✕

## Einzelne Vorstösse mit Texte

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Geschäftstitel                                                           | Sprecher/in | Bekämpft durch   | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------|------------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4087</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Po. Fraktion RL. Digitalisierung. Ein neuer Status für den Arbeitsmarkt? | Nantermod   | Reynard, Pardini | +        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, einen neuen Status für Selbstständige in Plattform-Beschäftigung zu prüfen und über dessen Vor- und Nachteile Bericht zu erstatten. Dieser soll einen gewissen, angemessenen Sozialversicherungsschutz bieten, welcher aber unter dem Niveau für Angestellte liegt. Der Status sollte zudem pro Auftragsverhältnis gewählt werden können. Es müssen klare Abgrenzungskriterien vorgeschlagen werden, damit für die Betroffenen Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                          |             |                  |          |                             |
| <b>Begründung</b>         | <p>Sogenannte "Plattform-Beschäftigte" lassen sich oft nicht eindeutig in die Kategorien "Selbstständigerwerbend" oder "Angestelltenverhältnis" einreihen. Diese Arbeitsform wird aber im Zuge der Digitalisierung weiter zunehmen. Im Zweifelsfall wird aktuell entschieden, dass es sich um ein Angestelltenverhältnis handelt. Nebst den finanziellen Konsequenzen raubt dies den Betroffenen Flexibilität und schafft Rechtsunsicherheit.</p> <p>Der Bundesrat stellt in seinem Bericht "Auswirkungen der Digitalisierung auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen - Chancen und Risiken" einen Handlungsbedarf fest. Avenir Suisse schlägt in der Studie "Wenn die Roboter kommen" einen neuen Status "selbstständige(r) Angestellte(r)" vor.</p> <p>Dieses Postulat schlägt daher die Prüfung eines umfassenden, neuen Status für Selbstständige in Plattform-Beschäftigung vor: Statt voll für das Angestelltenverhältnis oder die Selbstständigkeit optieren zu müssen, würde dieser Status eine Zwischenlösung bieten. Die zwingenden Inhalte des neuen Status müssten so gering wie möglich gehalten werden und in erster Linie einen verhältnismässigen Sozialversicherungsschutz umfassen. Die Vertragsparteien sollten sich beide bei jedem Auftragsverhältnis zu diesem neuen Status bekennen. Sozialpartnerschaftliche Lösungen können dabei erhalten bleiben.</p> |                                                                          |             |                  |          |                             |
| <b>Antrag</b>             | Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                          |             |                  |          |                             |

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Geschäftstitel                                                                             | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4111</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Mo. Sauter. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe |             | Herzog         | +        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung befristete wissenschaftliche Studien zur Erprobung innovativer Regulierungsansätze zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Konsum von Cannabis bewilligt werden können. Sollten solche Studien nicht bewilligungsfähig sein, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament schnellstmöglich eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (sogenannte "Experimentierartikel") vorzulegen, die es erlaubt, solche Studien durchzuführen. Dabei ist der Gesundheitsschutz zu gewährleisten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                            |             |                |          |                             |
| <b>Begründung</b>         | <p>Vor Kurzem hat das BAG die Bewilligung für eine wissenschaftliche Studie der Universität Bern zum Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken mit der Begründung der dafür nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage nicht erteilt. Die Studie wollte erforschen, wie sich ein kontrollierter Zugang zu Cannabis auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Drogenszene in der Stadt Bern auswirkt. Von der Ablehnung implizit betroffen sind auch Basel, Genf, Zürich, Luzern und weitere Städte, die einen hohen Handlungsdruck in Bezug auf die Cannabisfrage ausmachen und ähnliche Forschungsprojekte geplant haben oder sich daran beteiligen wollen.</p> <p>Es besteht heute ein offenkundiges Bedürfnis nach wissenschaftlich abgestützten Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Cannabisregulierung. In seiner Medienmitteilung zur Ablehnung des Berner Projekts zeigt das BAG unter Verweis auf einen "Experimentierartikel" einen Weg auf, wie die Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um neue Ansätze in der Cannabispolitik im Rahmen von wissenschaftlichen Studien und Pilotprojekten zu erproben.</p> <p>Wissenschaftlich begleitete Pilotversuche können zur Versachlichung der Diskussion beitragen und eine faktenbasierte Lösung der Cannabisfrage ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, unter klar geregelten Bedingungen im Rahmen von befristeten wissenschaftlichen Studien innovative Formen des Zugangs zu Cannabis zu erproben. Dabei ist dem Gesundheitsschutz, der Prävention und dem Jugendschutz besondere Beachtung zu schenken. Ausserhalb der Experimente gilt das bestehende Verbot des Freizeitkonsums von Cannabis weiter. Ziel ist, alternative Regulierungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung gefällt wird.</p> |                                                                                            |             |                |          |                             |
| <b>Antrag</b>             | Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                            |             |                |          |                             |

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Geschäftstitel                                                                              | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4112</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Mo. Barrile. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe |             | Herzog         | +        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung befristete wissenschaftliche Studien zur Erprobung innovativer Regulierungsansätze zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Konsum von Cannabis bewilligt werden können. Sollten solche Studien nicht bewilligungsfähig sein, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament schnellstmöglich eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (sogenannte "Experimentierartikel") vorzulegen, die es erlaubt, solche Studien durchzuführen. Dabei ist der Gesundheitsschutz zu gewährleisten. |                                                                                             |             |                |          |                             |

**Begründung** Vor Kurzem hat das BAG die Bewilligung für eine wissenschaftliche Studie der Universität Bern zum Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken mit der Begründung der dafür nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage nicht erteilt. Die Studie wollte erforschen, wie sich ein kontrollierter Zugang zu Cannabis auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Drogenszene in der Stadt Bern auswirkt. Von der Ablehnung implizit betroffen sind auch Basel, Genf, Zürich, Luzern und weitere Städte, die einen hohen Handlungsdruck in Bezug auf die Cannabisfrage ausmachen und ähnliche Forschungsprojekte geplant haben oder sich daran beteiligen wollen.

Es besteht heute ein offenkundiges Bedürfnis nach wissenschaftlich abgestützten Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Cannabisregulierung. In seiner Medienmitteilung zur Ablehnung des Berner Projekts zeigt das BAG unter Verweis auf einen "Experimentierartikel" einen Weg auf, wie die Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um neue Ansätze in der Cannabispolitik im Rahmen von wissenschaftlichen Studien und Pilotprojekten zu erproben.

Wissenschaftlich begleitete Pilotversuche können zur Versachlichung der Diskussion beitragen und eine faktenbasierte Lösung der Cannabisfrage ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, unter klar geregelten Bedingungen im Rahmen von befristeten wissenschaftlichen Studien innovative Formen des Zugangs zu Cannabis zu erproben. Dabei ist dem Gesundheitsschutz, der Prävention und dem Jugendschutz besondere Beachtung zu schenken. Ausserhalb der Experimente gilt das bestehende Verbot des Freizeitkonsums von Cannabis weiter. Ziel ist, alternative Regulierungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung gefällt wird.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                  | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4113</a> | n   | Mo. Rytz Regula. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe |             | Herzog         | +        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung befristete wissenschaftliche Studien zur Erprobung innovativer Regulierungsansätze zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Konsum von Cannabis bewilligt werden können. Sollten solche Studien nicht bewilligungsfähig sein, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament schnellstmöglich eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (sogenannte "Experimentierartikel") vorzulegen, die es erlaubt, solche Studien durchzuführen. Dabei ist der Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

**Begründung** Vor Kurzem hat das BAG die Bewilligung für eine wissenschaftliche Studie der Universität Bern zum Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken mit der Begründung der dafür nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage nicht erteilt. Die Studie wollte erforschen, wie sich ein kontrollierter Zugang zu Cannabis auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Drogenszene in der Stadt Bern auswirkt. Von der Ablehnung implizit betroffen sind auch Basel, Genf, Zürich, Luzern und weitere Städte, die einen hohen Handlungsdruck in Bezug auf die Cannabisfrage ausmachen und ähnliche Forschungsprojekte geplant haben oder sich daran beteiligen wollen.

Es besteht heute ein offenkundiges Bedürfnis nach wissenschaftlich abgestützten Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Cannabisregulierung. In seiner Medienmitteilung zur Ablehnung des Berner Projekts zeigt das BAG unter Verweis auf einen "Experimentierartikel" einen Weg auf, wie die Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um neue Ansätze in der Cannabispolitik im Rahmen von wissenschaftlichen Studien und Pilotprojekten zu erproben.

Wissenschaftlich begleitete Pilotversuche können zur Versachlichung der Diskussion beitragen und eine faktenbasierte Lösung der Cannabisfrage ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, unter klar geregelten Bedingungen im Rahmen von befristeten wissenschaftlichen Studien innovative Formen des Zugangs zu Cannabis zu erproben. Dabei ist dem Gesundheitsschutz, der Prävention und dem Jugendschutz besondere Beachtung zu schenken. Ausserhalb der Experimente gilt das bestehende Verbot des Freizeitkonsums von Cannabis weiter. Ziel ist, alternative Regulierungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung gefällt wird.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                               | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4114</a> | n   | Mo. Bertschy. Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe |             | Herzog         | +        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung befristete wissenschaftliche Studien zur Erprobung innovativer Regulierungsansätze zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Konsum von Cannabis bewilligt werden können. Sollten solche Studien nicht bewilligungsfähig sein, wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament schnellstmöglich eine entsprechende Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (sogenannte "Experimentierartikel") vorzulegen, die es erlaubt, solche Studien durchzuführen. Dabei ist der Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

**Begründung** Vor Kurzem hat das BAG die Bewilligung für eine wissenschaftliche Studie der Universität Bern zum Verkauf von Cannabis zu Genusszwecken mit der Begründung der dafür nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage nicht erteilt. Die Studie wollte erforschen, wie sich ein kontrollierter Zugang zu Cannabis auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Drogenszene in der Stadt Bern auswirkt. Von der Ablehnung implizit betroffen sind auch Basel, Genf, Zürich, Luzern und weitere Städte, die einen hohen Handlungsdruck in Bezug auf die Cannabisfrage ausmachen und ähnliche Forschungsprojekte geplant haben oder sich daran beteiligen wollen.

Es besteht heute ein offenkundiges Bedürfnis nach wissenschaftlich abgestützten Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Cannabisregulierung. In seiner Medienmitteilung zur Ablehnung des Berner Projekts zeigt das BAG unter Verweis auf einen "Experimentierartikel" einen Weg auf, wie die Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um neue Ansätze in der Cannabispolitik im Rahmen von wissenschaftlichen Studien und Pilotprojekten zu erproben.

Wissenschaftlich begleitete Pilotversuche können zur Versachlichung der Diskussion beitragen und eine faktenbasierte Lösung der Cannabisfrage ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat eingeladen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es erlaubt, unter klar geregelten Bedingungen im Rahmen von befristeten wissenschaftlichen Studien innovative Formen des Zugangs zu Cannabis zu erproben. Dabei ist dem Gesundheitsschutz, der Prävention und dem Jugendschutz besondere Beachtung zu schenken. Ausserhalb der Experimente gilt das bestehende Verbot des Freizeitkonsums von Cannabis weiter. Ziel ist, alternative Regulierungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung gefällt wird.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                           | Sprecher/in | Bekämpft durch       | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4268</a> | n   | Mo. Gugger. Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen |             | de Courten, Pezzatti | +        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass Werbung für Tabakprodukte und E-Zigaretten in Print- und Online-Produkten (inklusive Publireportagen, Social Media und Apps), welche Minderjährigen leicht zugänglich sind, verboten wird.

Als "leicht zugänglich" gelten Print- und Online-Produkte, welche weder über Bezahl-Abonnemente noch über eine andere Form der persönlichen Identifizierung verfügen.

**Begründung** Gemäss dem Auftrag der eidgenössischen Räte an den Bundesrat zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabak sollen Kinder und Jugendliche künftig besser vor Tabakwerbung geschützt werden.

2013 gab die Tabakindustrie knapp 21 Millionen Franken für Printmedien, Plakate, Kinospots und digitale Werbeträger aus.

Die freiwillige Vereinbarung zwischen der Tabakindustrie und der Schweizerischen Lauterkeitskommission besagt, dass Werbung für Tabakprodukte nur in Publikationen mit mindestens 80 Prozent erwachsener Leserschaft erscheinen.

Die Praxis zeigt aber, dass der Sinn der Vereinbarung umgangen wird:

Gratiszeitungen sind bei Jugendlichen besonders beliebt. Die Gratismagazine "20 Minuten" und "Friday" spielen eine grosse Rolle für die Tabakwerbung. Laut der Zigarettenindustrie beträgt der Anteil der minderjährigen Leserschaft von "20 Minuten" keine 10 Prozent, aber in der Romandie lesen 41 Prozent der 14- bis 17-Jährigen die entsprechenden Ausgaben dieser Gratiszeitung. Einerseits erscheinen Anzeigen umgeben von redaktionellem Text, was dazu dient, die Tabakwerbung zu verharmlosen. Zum andern werden Tabakanzeigen auf den People-Seiten platziert, um das Rauchen mit der Welt des Showbusiness zu verknüpfen. Das Gratismagazin "Friday" richtet sich in erster Linie an ein junges Publikum, genauer an Leserinnen und Leser zwischen 14 und 34 Jahren, hat eine Auflage von 160 000 Exemplaren und erreicht 499 000 Leserinnen und Leser. Fast 54 Prozent der Leserinnen und Leser von "Friday" sind 24 Jahre alt oder jünger.

Ebenso soll laut Vereinbarung die Tabakwerbung im Internet Minderjährigen nicht zugänglich sein.

Festgestellt wurde: Jede zweite Website der Marken ist für Minderjährige zugänglich und bietet eine grafische Gestaltung und Inhalte für Jugendliche. Internetnutzer werden in den sozialen Netzwerken zu Tabakwarenpromotern, siehe Facebook, Snapchat und viele mehr.

**Stellungnahme** Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 den zweiten Vorentwurf für ein Tabakproduktegesetz (TabPG) in die Vernehmlassung geschickt ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende > EDI). Gegenüber dem ersten Entwurf des TabPG wurden gemäss Auftrag des Parlamentes, das die Vorlage im Dezember 2016 an den Bundesrat zurückgewiesen hatte, Änderungen im Bereich der Werbeeinschränkungen vorgenommen. Die im ersten Entwurf vorgesehenen Werbeverbote in Kinos, auf Plakaten und in der bezahlten Presse wurden dabei gestrichen.

Das Anliegen des Motionärs wurde im zweiten Vorentwurf bereits umgesetzt. Um das heute geltende Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung an die neuen Werbeträger anzupassen und damit den Schutz der Kinder und Jugendlichen gemäss dem Rückweisungsbeschluss des Parlamentes zu verstärken, ist ein Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten in Gratiszeitungen und im Internet vorgesehen; dies deshalb, weil solche Medien uneingeschränkt zugänglich sind und von Jugendlichen sehr oft konsumiert werden.

Der Bundesrat wird nach der Vernehmlassung entscheiden, ob weitere Anpassungen am Vorentwurf angezeigt sind. Dabei ist auch der Rückweisungsbeschluss des Parlamentes zu berücksichtigen.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                        | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">17.4308</a> | n   | Mo. Regazzi. Bewertung von Bauwerken und Ortsbildern hinsichtlich Aufnahme ins Isos. Kriterien klären |             | Fluri, Friedl  | +        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (Visos, SR 451.12) um einen Anhang 2 zu ergänzen, welcher einen verbindlichen Kriterienkatalog dafür enthält, was als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung zu qualifizieren ist bzw. welche Kriterien zwingend erfüllt werden müssen, um in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz aufgenommen zu werden. Hierfür sind das Methodenhandbuch zur Erstellung des Isos bzw. die Weisungen über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (Wisos) vom 1. Dezember 2017 dahingehend zu überarbeiten, dass die Aufnahmekriterien konkretisiert, die Zielsetzung des RPG für eine Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt und vermehrt Schwerpunkte gesetzt werden. Zudem sind die zuständigen Parlamentskommissionen in geeigneter Form einzubinden.

**Begründung** Die im Natur- und Heimatschutzgesetz festgehaltene Zielsetzung für das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (Isos) beinhaltet die Verpflichtung des Bundes zur Erstellung eines Inventars von Objekten, welchen nationale Bedeutung zukommt. Trotz der baurechtlich und politisch zunehmenden Bedeutung des Isos finden sich nach wie vor weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung verbindliche Kriterien für die Beurteilung, wann ein Ortsbild ein schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung ist und entsprechend ins Isos aufgenommen werden muss.

Da namentlich in städtischen Gebieten zunehmend Spannungsfelder und Zielkonflikte entstehen, weil ganze im Isos inventarisierte Strassenzüge und Quartiere faktisch nicht mehr verändert werden dürfen, aber gleichzeitig eine Verdichtung erreicht werden soll, erscheint es zwingend, die Aufnahmekriterien ins Isos klar zu regeln.

**Stellungnahme** Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 17. Januar 2018 in Erfüllung des Postulates Fluri 16.4028, "Schweizer Ortsbilder erhalten", festgehalten, dass die massgebenden Grundsätze und das Verfahren für die Bezeichnung der Objekte des Isos klar und verbindlich in der Wisos vom 1. Dezember 2017 geregelt sind und keiner grundsätzlichen Überprüfung bedürfen. Der Bundesrat ist bereit, die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze in der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (Visos) darzulegen. Um die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen sowie den Ortsbildschutz im Rahmen der Interessenabwägung weiter zu verbessern, erteilte er dem EDI und dem UVEK den Auftrag, diesbezügliche Empfehlungen zu entwickeln und einen allfälligen Handlungsbedarf bezüglich Erhebung und Anwendung des Isos zu prüfen. Die Anliegen des Motionärs werden in dieser Prüfung aufgenommen.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                        | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">18.3107</a> | n   | Mo. Heim. Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion |             | Clottu         | +        | ✓                           |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Listen- und Vertragsspitäler im stationären und ambulanten Bereich zur Vergütungstransparenz verpflichtet sind.

**Begründung** Überhöhte Ärztelöhne sorgen einmal mehr für Empörung in der Bevölkerung. Sie werfen zudem grundlegende Fragen auf, so nach der Transparenz der Honorarsysteme, nach der Aufsicht wie auch betreffend die Problematik falscher Anreize. Während FMH, GDK und der Expertenbericht die in vielen Spitalarztverträgen verankerten Boni, welche an ökonomische Kriterien wie Mengen- und Umsatzziele gebunden sind, kritisieren und diesbezüglich Handlungsbedarf erkennen, scheinen die Spitäler selber zum Teil keinen Überblick über die Einnahmequellen ihrer Kaderärzte und -ärztinnen zu haben. Damit fehlt den Kantonen die Möglichkeit, ihrer Aufsichtspflicht in diesem Bereich vollumfänglich nachzukommen. Während andere Branchen unter dem Titel der "Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftsführung" (Art. 20 KVAG) zur "Offenlegung des Entschädigungssystems und der Entschädigung der leitenden Organe" (Art. 21 KVAG) verpflichtet sind, fehlen entsprechende Bestimmungen für Spitäler und für die ärztliche Tätigkeit. Deshalb schlägt diese Motion vor, in Anlehnung an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, eine entsprechende Offenlegungspflicht auch für Spitäler und Institutionen, die zulasten der OKP abrechnen, z. B. in Artikel 39 des KVG einzuführen, dies als Kriterium für die Aufführung auf der Spitalliste. Zukünftig sind in einem Vergütungsbericht das Honorarsystem und die Vergütungen der Leistungserbringenden für ihre Tätigkeiten im stationären wie im ambulanten Bereich, inklusive Leistungen für Zusatzversicherte und Privatpatienten, Sprechstunden- und Expertisentätigkeiten offenzulegen. Denn auch privat- und belegärztliche Tätigkeiten werden zu einem guten Teil über die soziale Krankenversicherung abgerechnet. Darum sind belegärztliche Tätigkeiten sinngemäss ebenfalls zu erfassen.



**Stellungnahme** Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, Transparenz über die Entschädigungen im Spitalbereich zu schaffen. Der Expertenbericht zu Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vom 24. August 2017 empfiehlt denn auch den Kantonen, die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste von der Transparenz über die Entschädigung von internen und externen Fachkräften abhängig zu machen. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2017 zum Postulat Heim 16.4120, "Krankenversicherung. Kostenfaktor Boni?", und in seiner Antwort vom 5. Juni 2014 auf die Interpellation Heim 14.3413, "Leistungsverträge in der Gesundheitsverordnung. Sind Boni für Zuweisungen und Operationen legal und erwünscht?", festgehalten hat, obliegt die Aufsicht über die Spitäler grundsätzlich den Kantonen.

Die Kantone sind verpflichtet, eine Spitalplanung durchzuführen, sodass eine Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird. Der Bundesrat erlässt hierzu einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Der Bundesrat prüft, ob die bestehenden Planungskriterien auf Verordnungsstufe dahingehend ergänzt werden können, dass die Kantone bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität die Vergütungs-transparenz und die Vermeidung von mengenbezogenen Entschädigungen beachten müssen, oder ob eine Anpassung auf Gesetzesstufe nötig sein wird; dies gestützt auf die Annahme, dass diese Entlohnungssysteme unzweckmässige und unwirksame Leistungen für die Patientinnen und Patienten und unbegründete Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Kantone fördern.

Auch im ambulanten Bereich ist Transparenz gefordert. In der dem Parlament am 9. Mai 2018 überwiesenen Botschaft zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes betreffend Zulassung der Leistungserbringung verbindet der Bundesrat die Tätigkeit der Leistungserbringer zulasten der OKP mit Auflagen betreffend Qualität und Wirtschaftlichkeit. Unter die Auflagen fällt auch die Lieferung derjenigen Daten, die benötigt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen über die Wirtschaftlichkeit zu überwachen. Hierzu gehört auch die Transparenz über die aus der OKP generierte Vergütung.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                                | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3690</a> | n   | Po. Heim. Überhöhte Preise für medizinische Hilfsmittel. Wann können Versicherte mit Preisabschlägen rechnen? |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird gebeten, im Hinblick auf die Behandlung der parlamentarischen Initiative Humbel 16.419 folgende Punkte zu prüfen und entsprechend Bericht zu erstatten:

1. Die Stärkung der wettbewerblichen Elemente in der Weiterentwicklung des Vergütungssystems und die zu erwartenden preislichen Wirkungen derselben.
2. Mögliche Instrumente, um die nötige Transparenz in die Preisgestaltung der medizinischen Hilfsmittel und deren Zubehör auf dem schweizerischen Markt zu bringen und damit auch mehr Transparenz für die Festlegung der Höchstpreisvergütungen (HPV) für die Migel zu schaffen.
3. Mögliche preisdämpfende Wirkungen von Vertragslösungen zwischen Krankenkassen und Abgabestellen sowie denkbare Gründe dafür, dass dieser Weg kaum eingeschlagen wird, obwohl er schon heute möglich wäre.
4. Eine Differenzierung nach Produkten, die im Ausland bezogen werden können und von den Krankenkassen zu vergüten sind, und solchen, bei denen dies nicht möglich sein soll (s. Antwort des Bundesrates auf die Motion Heim 16.3169).
5. Die Forderungen des Preisüberwachers vom 21. März 2016 im Bereich der Migel und das Ergebnis der Prüfungen derselben.

**Begründung** Die überhöhten Preise für medizinische Hilfsmittel sind ein Dauerärgernis, und zwar seit mehr als 10 Jahren. So finden sich für Höchstpreisvergütungen (HPV), die zum Teil um ein Mehrfaches höher sind als der Marktpreis in anderen Ländern, kaum Begründungen, ausser dass bei der HPV-Festlegung zusätzlich zur 80-prozentigen Marktgewichtung noch das Leistungspaket eingerechnet wird. Kritik kommt von fast allen Seiten, von Versicherten, von Konsumentenorganisationen, von den Krankenkassen und auch vom Preisüberwacher:

"Die Hersteller und Händler könnten das Ausmass des Unterschieds zwischen Ausland- und Inlandpreisen nicht rechtfertigen," lässt sich dieser zitieren. Letztlich bleiben die Preise ein Mysterium, das weder die Wettbewerbskommission noch die Eidgenössische Finanzkontrolle, der Preisüberwacher oder das Bundesamt für Gesundheit wirklich aufklären können (Zitat aus der "Sonntags-Zeitung" vom 11. September 2016).

**Stellungnahme** 1. Der Revisionsbedarf der Mittel- und Gegenständeliste (Migel) ist unbestritten (vgl. auch Stellungnahmen des Bundesrates zu den Motionen 16.3069, 16.3166, 05.3522 und 05.3523). Wie der Bundesrat bereits verschiedentlich dargelegt hat, sind seit dem Jahr 2006 mehrere Massnahmen zur Senkung der Höchstvergütungsbeträge (HVB) in der Migel, insbesondere bei den drei umsatzstärksten Produktgruppen (Blutzuckerteststreifen, Inkontinenzmaterial und hydrocolloide Wundverbände), vorgenommen worden. Die Revision der Migel wurde Ende 2015 gestartet. Erste Anpassungen an der Migel sind per 1. August 2016 bereits in Kraft getreten, und ein weiteres Anpassungspaket bei Produkten mit wesentlichem Handlungsbedarf wird auf Anfang 2017 folgen. Bis Ende 2017 werden insbesondere die Produkte, die rund zwei Drittel des Kostenvolumens der Migel generieren, bearbeitet sein. In diesem Sinne dürfte das wesentliche Kostensenkungspotenzial bis Ende 2017 ausgeschöpft sein. Die inhaltliche Gesamtrevision der Migel wird bis Ende 2019 abgeschlossen. Auch hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) im Auftrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte einen Auditbericht zur Migel-Revision verfasst und per 1. September 2016 veröffentlicht (abrufbar unter: [http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk\\_dokumente/publikationen/andere\\_berichte/Andere%20Berichte%20\(141\)/16647BE.pdf](http://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/andere_berichte/Andere%20Berichte%20(141)/16647BE.pdf)).

Das System der Migel mittels Beschreibung von generischen Produktgruppen und Festlegung eines diesbezüglichen HVB erachtet der Bundesrat als geeignet. Das System wurde einerseits gewählt, weil die auf der Migel gelisteten Produkte eine grosse Vielfalt an Typen von Produkten hinsichtlich Anwendung sowie medizinischem Nutzen aufweisen und dabei verschiedene Ausstattungen und Qualitätsniveaus auf dem Markt vorhanden sind. Weiter erfahren die Produkte teilweise in kurzen Zeitintervallen Anpassungen, ohne dass das wesentliche Wirkungsprinzip verändert wird. Auch sind viele verschiedene Absatzkanäle und Abgabestellen vorhanden (z. B. Apotheke, Arzt, Spital, Pflegeheim, Sanitätsgeschäft, Lungenliga, Optiker, Zahntechniker, Versandhandel, Firmen usw.). Ein Festbetragssystem ermöglicht hier eine einheitliche Regelung mit einem angemessenen Marktspielraum. Die Wettbewerbskommission vertritt die Auffassung, dass das System der HVB den Wettbewerb unter den Anbietern fördert und geeignet ist, das Preis-Leistungs-Verhältnis der Migel-Produkte zu verbessern, dies allerdings unter der Voraussetzung der regelmässigen Aktualisierung der HVB.

Durch die Migel-Revision soll mit sachgerechteren Gliederungen und besseren Beschreibungen der Produkte sowie mit einer Anpassung der HVB die Anwendbarkeit verbessert und sollen auch die wettbewerblichen Elemente gefördert werden. Auch mit der zukünftigen periodischen Überprüfung der HVB wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Grundlagen dafür stellen die im Rahmen des Projektes Migel-Revision unter Einbezug der Stakeholder konkretisierten Grundsätze zum System der Festlegung der HVB, insbesondere auch der Auslandspreisvergleich, sowie zum Umgang mit verschiedenen Formaten/Packungsgrössen und zeitlichen Limitationen dar.

2. Mit Marktanalysen im In- und Ausland können die für eine Festlegung der HVB notwendigen Informationen über Kosten und Preise bereitgestellt werden. Ein System ähnlich der Spezialitätenliste (SL) mit behördlicher Festlegung von Fabrikabgabepreisen und Publikumspreisen erachtet der Bundesrat, wie er es in seiner Stellungnahme zur Motion Heim 16.3166, "Mittel- und Gegenständeliste. Preise sollen kostengünstiger werden", dargelegt hat, als nicht zielführend und ineffizient.

3. Da der HVB einen Höchstbetrag darstellt, wäre es Versicherern und Leistungserbringern bereits heute möglich, vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen existieren jedoch einzig in wenigen Bereichen, in denen angesichts des Marktvolumens oder der Spezialisierung Interesse besteht. Die Vielzahl unterschiedlichster Leistungserbringer (siehe Beispiele oben) mit sehr verschiedenen Absatzkanälen für eine breite Palette sehr unterschiedlicher Produkte erschwert die Vereinbarung von vertraglichen Regelungen.

Hingegen besteht seit Jahren im Bereich der Tarifverträge (z. B. Tarmed, Physiotherapie, Pflegeleistungen) ein Problem durch die dortigen Verweise auf die HVB der Migel für Materialien, die durch die Fachpersonen bei der Leistungserbringung verwendet werden. Diese Materialien liegen nicht im Geltungsbereich der Migel und die HVB der Migel sind auch nicht geeignet, da diese für den Einzelverkauf an Patienten ausgelegt sind und nicht auf die Einkaufsbedingungen der Leistungserbringer für Grossmengen. Hier hätten die Tarifpartner ausserhalb des Geltungsbereichs der Migel die Aufgabe, wirtschaftliche Vertragslösungen zu vereinbaren. Das ist aber bisher nicht erfolgt.

4. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Heim 16.3169, "Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände", festgehalten, dass er bereit ist, im Rahmen der Revision der Migel eine Differenzierung nach Produkten, die im Ausland bezogen und vergütet werden können, und solchen, bei denen dies nicht möglich ist, zu prüfen, dem Parlament Bericht zu erstatten und allenfalls eine entsprechende Anpassung des KVG vorzuschlagen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits aufgenommen worden, und der Bericht wird im Laufe des Jahres 2017 vorliegen.

5. Die Empfehlungen des Preisüberwachers werden im Rahmen der Migel-Revision sowie im durch den Bundesrat in Aussicht gestellten Bericht hinsichtlich Differenzierung nach Produkten, die im Ausland bezogen und vergütet werden können, behandelt. Die Preisüberwachung ist in den Arbeitsgruppen zur Migel-Revision sowie in der Begleitgruppe vertreten.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geschäftstitel                                                   | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3796</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Po. Clottu. Gesundheitskosten von Asylsuchenden und Sans-Papiers |             |                | -        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, das heisst, eine Statistik darüber erstellen zu lassen, welche Gesundheitskosten Asylsuchende (Ausweis N) und Sans-Papiers in den vergangenen Jahren verursacht haben und in den kommenden Jahren verursachen werden. Diese Statistik soll klar differenzieren zwischen Asylsuchenden und Sans-Papiers. Des Weiteren soll sie aufzeigen, um wie viele Personen es sich handelt und wie hoch die durchschnittlichen Kosten pro Person in den verschiedenen Kantonen sind im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Wohnbevölkerung. |                                                                  |             |                |          |                             |



**Begründung** Aus verschiedenen Quellen (Notaufnahmen, Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Vertreterinnen und Vertreter von Krankenkassen) ist zu erfahren, dass Asylsuchende höhere Gesundheitskosten verursachen als die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Die Gründe dafür sind vielfältig: Sie kennen das Hausarztssystem nicht und wenden sich in den meisten Fällen an die Notaufnahme. Daneben haben diese Menschen, immer noch laut Gesundheitsfachleuten, häufiger gesundheitliche Probleme. Ausserdem haben sie überhaupt keinen Grund zu sparen, da sie von den Prämien, der Franchise und dem Selbstbehalt befreit sind.

Diese Problematik betrifft auch die Sans-Papiers, die in der Schweiz über eine obligatorische Krankenversicherung verfügen müssen, obwohl sie in unserem Land nur über ein fiktives Domizil verfügen. Dieses Phänomen wirft die Frage auf, wer die Kosten übernimmt, wenn Gesundheitspersonal nichtversicherte und zahlungsunfähige Sans-Papiers behandelt, weil die Pflicht besteht, sie aufzunehmen und zu behandeln. Konkret gefragt: Wer bezahlt die Behandlungskosten von Asylsuchenden und versicherten, nichtversicherten und zahlungsunfähigen Sans-Papiers? Einen leserlichen Bericht mit höchstens zehn Seiten, bitte!

**Stellungnahme** Der Bundesrat hat bereits im Bericht vom 23. Mai 2012 "Krankenversicherung und Zugang zur Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers" in Erfüllung des Postulates von Nationalrätin Heim 09.3484 über die Situation der Sans-Papiers hinsichtlich der Krankenversicherung und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung informiert. Dieser basierte auf dem am 23. März 2011 veröffentlichten Schlussbericht "Krankenversicherung und Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers", den das Büro Vatter AG im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellt hatte und der einige Schätzungen bezüglich der Situation in den einzelnen Kantonen enthält (beide Berichte sind im Internet zugänglich: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Gesundheitspolitik > Migration und Gesundheit > Bildung und Versorgung > Krankenversicherung der Sans Papiers).

Bei den Sans-Papiers ist es kaum möglich, eine Statistik zu erstellen, da sie grundsätzlich unbekannten Aufenthaltes und auch beim Krankenversicherer nicht unbedingt als solche erfasst sind. Sans-Papiers sind gemäss KVG der sozialen Krankenversicherung unterstellt, da sie in der Schweiz Wohnsitz haben. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass nur eine kleine Anzahl von Sans-Papiers tatsächlich gemäss KVG versichert ist. Was den Zugang zur Gesundheitsversorgung betrifft, so zeigt sich zudem, dass Sans-Papiers einen geringen und kantonal sehr unterschiedlichen Leistungszugang haben. Sans-Papiers, die nicht versichert sind, können hohe soziale Kosten verursachen. Diese Kosten müssen zunächst primär die Leistungserbringer und letztlich oft die öffentliche Hand tragen. Weil Arztbesuche aufgeschoben werden, bis sie unvermeidlich sind, benötigen Sans-Papiers häufig kostspieligere Behandlungen. Der genannte Bundesratsbericht sowie der Schlussbericht des Büros Vatter AG wurden erst vor wenigen Jahren erstellt. Deshalb erachtet der Bundesrat die Erstellung eines neuen Berichtes zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismässig.

Was die Asylbewerber anbelangt, stellt das BAG anhand der von ihm erhobenen Individualdaten fest, dass die Durchschnittskosten der Asylbewerber in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2015 8,8 Prozent über den Durchschnittskosten der übrigen Versicherten in der Schweiz lagen. Die Kosten aller Asylbewerber betragen 0,67 Prozent der Gesamtkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) erstellen zusammen eine Sozialhilfestatistik im Asylbereich (E-Asyl). Diese Statistik ist öffentlich zugänglich ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Soziale Sicherheit). Sie umfasst auch die Gesundheitskosten bestehend aus den Krankenkassenprämien, den Gesundheitskosten, die nicht von den Sozialversicherungen übernommen werden, sowie den Franchisen und den Selbsthalten. Die Statistik wird auf der Basis Durchschnitt pro Person und nach Kanton erstellt. Auch wird zusätzlich noch zwischen Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen unterschieden. Damit liegt die im Postulat beantragte Statistik bezüglich der Asylsuchenden vor.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                            | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3810</a> | n   | Mo. Leutenegger Oberholzer. Altersvorsorge und insbesondere berufliche Vorsorge. Wissenslücken schliessen |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird eingeladen, ein Bildungsprogramm zu lancieren, mit dem die akuten Wissenslücken der Versicherten im Bereich der Altersvorsorge und insbesondere der beruflichen Vorsorge geschlossen werden können. Die Organisationen der Branche sind dabei mit einzubeziehen.

**Begründung** Umfragen zeigen, dass in Bezug auf die Altersvorsorge in der Bevölkerung eklatante Informationslücken bestehen. Das bestätigt auch eine Studie der Hochschule Luzern, die im Auftrag von Pens Expert in Auftrag gegeben worden ist. Diese hat eklatante Wissens- und Bildungslücken der Versicherten in Bezug auf die berufliche Vorsorge zutage gebracht. Die Autorin der Studie, Yvonne Seiler Zimmermann, sieht einen dringenden Handlungsbedarf und empfiehlt konkrete Massnahmen, um die Bildungslücken zu schliessen. Angezeigt ist dies deshalb, weil nur gut informierte Versicherte ihre Vorsorge eigenverantwortlich planen können und weil die gesamte Bevölkerung von den Obligatorien in der Altersvorsorge betroffen ist. Wichtig ist das auch für das Politikverständnis der Versichertengemeinschaft. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, zusammen mit den zuständigen Organisationen der Branche Bildungsprogramme auszuarbeiten, mit denen diese Informationslücken geschlossen werden können.

**Stellungnahme** Die berufliche Vorsorge basiert auf der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen und ist dezentral organisiert. Es ist die Aufgabe des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, die Information der Versicherten sicherzustellen. Zusätzlich ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmenden den erforderlichen Aufschluss über ihre Forderungsrechte zu erteilen. Die Führungsorgane nehmen diese Ausbildungsaufgabe wahr. Es werden viele Tagungen für die Aus- und Weiterbildung von Stiftungsräten angeboten, welche auch interessierten Personen offenstehen.

In der Praxis informieren und sensibilisieren zusätzlich die Organisationen der Branchen. So lancierte beispielsweise der Schweizerische Pensionskassenverband Asip den Film "Die Stellschrauben der zweiten Säule - verständlich erklärt" ([www.mit-uns-fuer-uns.ch](http://www.mit-uns-fuer-uns.ch) > zweite Säule). Ebenso finden sich auf den Websites der meisten Vorsorgeeinrichtungen hinreichende Informationen zum Thema mit weiterführenden Links auf nützliche Erklärungen, Glossare oder Publikationen zur zweiten Säule.

Der Bund informiert bereits heute zusammen mit den Kantonen und den Gemeinden über die Altersvorsorge auf dem Portal "ch.ch" mit vielen weiterführenden Informationen zu allen drei Säulen in fünf Sprachen ([www.ch.ch](http://www.ch.ch) > Altersvorsorge in der Schweiz > Wie regle ich meine Altersvorsorge?).

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die berufliche Vorsorge komplex und für die Versicherten nicht einfach zu verstehen ist. Er ist jedoch der Meinung, dass für die Versicherten bereits heute ausreichende Möglichkeiten bestehen, sich über die zweite Säule zu informieren und/oder den Wissensstand zu verbessern. Es besteht deshalb kein Bedarf, auf Bundesebene ein Bildungsprogramm zu lancieren. Ein solches würde denn auch nicht in das System der zweiten Säule passen.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Rat | Geschäftstitel                                                                                    | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3812</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | n   | Mo. Giezendanner. Keine unnötigen und aufwendigen Datenerhebungen bei Freizügigkeitseinrichtungen |             |                | -        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |                                                                                                   |             |                |          |                             |
| Der Bundesrat wird beauftragt, keine zusätzlichen Daten von den Freizügigkeitseinrichtungen zu verlangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |                                                                                                   |             |                |          |                             |
| <b>Begründung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |                                                                                                   |             |                |          |                             |
| Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in einer kürzlich erschienenen Machbarkeitsstudie ("Messung der Kapitalflüsse bei Freizügigkeitseinrichtungen") untersuchen lassen, wie von den Freizügigkeitseinrichtungen noch mehr Daten erhoben werden können.                                                                                                                                                                                                                               |     |                                                                                                   |             |                |          |                             |
| Die Studie kommt zum Schluss, dass die Erhebung zusätzlicher Daten zu einem erheblichen Aufwand aufseiten der Freizügigkeitseinrichtungen führen würde. Es liegt auf der Hand, dass die vom BSV verlangten Daten für die Freizügigkeitseinrichtungen nicht von Belang sind, da sie diese sonst bereits erheben würden. Es ist ausserdem damit zu rechnen, dass aufseiten der Verwaltung zusätzliche personelle und finanzielle Aufwände nötig würden, um die erhobenen Daten auswerten zu können. |     |                                                                                                   |             |                |          |                             |
| Der Bundesrat wird daher aufgefordert, bereits umgesetzte oder noch in Planung befindliche Vorhaben, von den Freizügigkeitseinrichtungen mehr Daten zu verlangen, abzubrechen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |                                                                                                   |             |                |          |                             |

**Stellungnahme** Die Feststellung, dass statistische Daten zur Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge fehlen, gab dem Bundesamt für Sozialversicherungen den Anstoss zur Machbarkeitsstudie "Messung der Kapitalflüsse bei Freizügigkeitseinrichtungen". Während die Kapitalflüsse der Vorsorgeeinrichtungen in der Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik detailliert abgebildet werden, fehlen Informationen zur Freizügigkeit weitgehend; das im Jahr 2014 auf rund 51,4 Milliarden Franken geschätzte Volumen der Guthaben aus der zweiten Säule, die für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bestimmt sind und von Freizügigkeitseinrichtungen verwaltet werden, ist eine erhebliche Summe. Es besteht somit durchaus ein Bedarf, die Informationslücken in diesem Bereich zu schliessen. Mit der Machbarkeitsstudie sollte untersucht werden, wie der Mangel an statistischen Daten behoben werden kann.

Drei Freizügigkeitsstiftungen beteiligten sich freiwillig an der Machbarkeitsstudie, weshalb keine Einrichtung zur Zusammenarbeit verpflichtet wurde. Die Zusammenarbeit mit den drei Einrichtungen verlief sehr erfolgreich, da diese für sie relevante statistische Daten erhielten, zu denen sie ohne die Machbarkeitsstudie keinen Zugang gehabt hätten.

Die Studie gelangt zum Schluss, dass die Auswertung von statistischen Daten anhand der Software, die die Freizügigkeitseinrichtungen für die Verwaltung der Konten oder der Policen verwenden, technisch komplex ist und beträchtliche Kosten verursachen kann. Daher werden für den Fall einer umfassenden Erhebung mehrere methodische Varianten vorgeschlagen. Folglich verfügt der Bundesrat aktuell über Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Durchführung künftiger statistischer Erhebungen bei den Freizügigkeitseinrichtungen.

Es ist Aufgabe des Bundesrates, sämtliche Datenerhebungen zu unterstützen, die als konkrete Grundlage für weitere Überlegungen zur Entwicklung der Gesetzgebung im Freizügigkeitsbereich dienen. Darauf zu verzichten, wie dies von der Motion verlangt wird, wäre nicht nur übertrieben und kontraproduktiv, sondern würde gar die Aufsichtspflicht des Bundesrates gegenüber den Einrichtungen der zweiten Säule verletzen.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                                                          | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3822</a> | n   | Mo. Carobbio Guscetti. Krankenversicherung nach KVG. Keine übermässig harten Vertragsbedingungen bei alternativen Versicherungsmodellen |             |                | -        |                             |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eingereichter Text</b> | <p>Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit bei den alternativen Versicherungsmodellen in der Krankenversicherung die gemäss Versicherungsbedingungen vorgesehenen Sanktionen verhältnismässig sind und die versicherten Personen nicht in Schwierigkeiten, auch nicht finanzieller Art, bringen. Das heisst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist ein Recht auf Irrtum vorzusehen, und zwar mittels einer schriftlichen Mahnung der versicherten Person, falls diese die vom Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält. Die Mahnung muss die genaue Art des Irrtums nennen und erklären, welches das korrekte Verhalten gewesen wäre, sie muss über die Kontaktmöglichkeiten im Fall von Fragen informieren sowie die Sanktionen nennen, die bei einer erneuten Verletzung der Versicherungsbedingungen zur Anwendung kommen.</li> <li>2. Die einzige mögliche Sanktion ist die Rückkehr zu einer höheren Prämie, wie sie im Standardmodell vorgesehen ist, dies nach der Mahnung und ab dem Zeitpunkt, ab dem die versicherte Person die Versicherungsbedingungen verletzt hat.</li> <li>3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertragsbedingungen kann nicht auf Zusatzversicherungen ausgedehnt werden, die nicht dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) unterstehen.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Begründung</b>         | <p>Um dem Prämienanstieg zu begegnen, wählt eine steigende Zahl von Versicherten alternative Versicherungsmodelle. Als Folge davon sehen sie sich mit Vertragsbedingungen konfrontiert, die schwierig zu verstehen sind und unverhältnismässige Sanktionen vorsehen. Das Krankenversicherungssystem muss transparent und verständlich sein. Viele Versicherte finden sich aber durch Verträge gebunden, deren Klauseln und Bedingungen sie nicht verstanden haben. Angesichts der Vielzahl von Versicherungsmodellen und der enormen Unterschiede zwischen den Versicherungsbedingungen ist es praktisch unmöglich, die Angebote zu vergleichen. Da bestimmte Vertragsklauseln so schwierig zu verstehen sind, kann es passieren, dass sich die versicherte Person nicht zuerst an die telefonische Beratungsstelle wendet, bevor sie einen Arzt aufsucht, dass die Versicherung Medikamente nicht vergütet, weil sie bei einer nichtvertragskonformen Apotheke bezogen wurden, oder dass bei Versicherten im Hausarztmodell eine gynäkologische Untersuchung auf Mykosen nicht anerkannt wird, wenn sie von der Gynäkologin durchgeführt wird. Werden solche Vertragsklauseln nicht eingehalten, kommt es teilweise zu unverhältnismässigen Sanktionen: Bei den meisten Verträgen werden in einem solchen Fall einfach die Leistungen nicht mehr vergütet. Dies ist eine unverhältnismässige Massnahme, die die Versicherten in finanzielle Schwierigkeiten bringen kann, nicht zuletzt deshalb, weil in vielen Versicherungsbedingungen nicht einmal eine Mahnung vorgesehen ist, bevor die Sanktion angewendet wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Stellungnahme</b>      | <p>Die Versicherer können besondere Versicherungsformen anbieten, bei denen die Versicherten ihr Wahlrecht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstige Versorgung auswählt. Der Versicherer muss dann nur die Kosten für Leistungen übernehmen, die von diesen Leistungserbringern ausgeführt oder veranlasst werden (Art. 41 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10).</p> <p>Als Gegenleistung für diese Einschränkung kann der Versicherer einen Prämienrabatt gewähren. Das KVG ermächtigt den Bundesrat, die besonderen Versicherungsformen näher zu regeln. Insbesondere kann er aufgrund versicherungsmässiger Erfordernisse Höchstgrenzen für die Prämienrabatte festlegen (Art. 62 Abs. 1 und 3 KVG).</p> <p>Gestützt auf diese Ermächtigung hat der Bundesrat zu dieser Versicherungsform namentlich den Bei- und Austritt und die Prämienrabatte geregelt (Art. 99-101a der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Hingegen überlässt er es den Versicherern, die Einschränkung der Wahl der Leistungserbringer und die Sanktion, wenn die versicherte Person sich durch andere Leistungserbringer behandeln lässt, näher zu regeln.</p> <p>Die Versicherer, die diese Versicherungsform anbieten, haben deshalb in der Regel Versicherungsbedingungen erlassen, in denen sie die Rechte und Pflichten der Versicherten und die Sanktionen festhalten. Meistens veröffentlichen sie diese auf dem Internet. Aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) werden die Versicherer ihre Versicherungsbedingungen ab 2018 dem Bundesamt für Gesundheit zur Genehmigung unterbreiten müssen.</p> <p>Der Bundesrat geht davon aus, dass es grundsätzlich den Versicherten, die eine besondere Versicherungsform wählen, obliegt sicherzustellen, dass sie ihre Rechte und Pflichten aufgrund der Angaben der Versicherer und ihrer Versicherungsbedingungen kennen und verstehen. Er anerkennt jedoch, dass gewisse Sanktionen finanziell weitgehende Folgen haben können, und ist daher offen, für die besonderen Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers weitere Regelungen zu prüfen.</p> |
| <b>Antrag</b>             | Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Geschäftstitel                                                                                                | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3842</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mo. Herzog. Transparenz in der Spitalfinanzierung. Ausschreibungspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen |             |                | -        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                               |             |                |          |                             |
| <b>Begründung</b>         | Die im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellte Machbarkeitsstudie "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" (Infras, Juni 2016) weist aus, dass unter dem Titel der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Kantone jährlich Hunderte von Millionen Franken an Spitäler ausgerichtet werden. Diese Millionenzahlungen geschehen heute in grösster Intransparenz und freihändig, umso mehr als sie teilweise im Widerspruch zu Artikel 49 Absatz 3 KVG stehen. Es ist davon auszugehen, dass bei Ausschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhebliche Preisvorteile und Effizienzgewinne zugunsten der kantonalen Finanzen erzielt werden könnten. Dies ist sehr wünschenswert angesichts des Umstandes, dass praktisch alle Kantone mit Finanzproblemen und Entlastungsprogrammen kämpfen. |                                                                                                               |             |                |          |                             |

**Stellungnahme** Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Transparenz der Spitalfinanzierung und die Effizienz der Erbringung stationärer Leistungen zu erhöhen. Er hatte bereits Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. Motion SGK-SR 16.3623, "Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone").

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sind hierfür wesentliche Voraussetzungen geschaffen worden. Die Bestimmungen des KVG zum transparenten Kostenausweis sowie zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz stationärer Leistungen und zu deren Tarifierung beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die Erbringung von Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). In Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler wird in Artikel 49 Absatz 3 KVG lediglich festgehalten, dass die Vergütungen für die stationären Behandlungen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Das KVG enthält keine abschliessende Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, sondern nennt in Artikel 49 Absatz 3 KVG die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Forschung und universitäre Lehre als Beispiele für solche Leistungen. Die Kantone und die privaten Trägerschaften sind frei, ihren Spitälern weitere Aufgaben zu übertragen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind entsprechend nicht abschliessend definierbar. Daher müssen die Spitäler in ihren Kostenrechnungen die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen klar von den Kosten für OKP-Leistungen unterscheiden. In der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) hat der Bundesrat die entsprechenden Anforderungen vorgegeben.

Gemäss der föderalen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist die Gesundheitsversorgung eine öffentliche Aufgabe der Kantone. Die Kompetenz für die Regelung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Spitalbereich liegt folglich bei den Kantonen. Dementsprechend vielfältig ist das Spektrum an Leistungen im interkantonalen Vergleich (vgl. hierzu Studie Infras "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" vom 16. Juni 2016, unter <http://www.bag.admin.ch> > Themen > Gesundheitspolitik > Evaluation im BAG > Berichte, Studien > Krankenversicherung > Evaluation KVG-Revision Spitalfinanzierung > 2. Einfluss der KVG-Revision auf die Kosten und die Finanzierung des stationären Versorgungssystems). Der Bund besitzt keine rechtliche Grundlage für einen Eingriff. Der Bundesrat hält einen solchen auch in der Sache nicht für gerechtfertigt, da weder der Bund noch die OKP für die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufkommen. Hingegen erachtet er die Ziele der Transparenz und Effizienz im Spitalbereich als wichtig. Hierfür erscheint es ihm zweckmässig, gemeinsam mit den Kantonen anderweitige Lösungen zu entwickeln. Einen entsprechenden Auftrag hat er dem Bundesamt für Gesundheit bereits erteilt.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Geschäftstitel                                                                              | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3843</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Mo. Herzog. Auflösung der nationalen Strukturen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit |             |                | -        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, die Auflösung der nationalen Strukturen für die "interinstitutionelle Zusammenarbeit" einzuleiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                             |             |                |          |                             |
| <b>Begründung</b>         | <p>Die Evaluation der nationalen Strukturen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) kommt zum Schluss, dass die Aufgaben und Kompetenzen, somit der Sinn und Nutzen der nationalen IIZ-Strukturen unklar ist. Es zeigt sich, "dass innerhalb der nationalen IIZ-Organisation keine klare Definition und kein einheitliches Verständnis darüber besteht, für welche Problemstellungen welcher Zielgruppen die nationale IIZ-Organisation zuständig ist (und insbesondere auch für welche nicht), welche Ziele dabei seitens der nationalen IIZ anzustreben sind, was für Handlungsfelder sich daraus ableiten und für welche Themen die nationale IIZ-Organisation nicht zuständig ist" (Seite III des Schlussberichtes). Dieses Organ scheint daher überflüssig zu sein. Der ursprüngliche Zweck dieser Gremien, nämlich die Aktivitäten der kantonalen IIZ zu koordinieren, wird kaum erfüllt.</p> <p>Darüber hinaus zeichnet sich bereits ab, dass versucht werden könnte, die Unzulänglichkeiten auf Ressourcenprobleme, das heisst vor allem auf fehlendes Personal, abzuschieben. Einen Apparat aber weiter aufzublähen, wo eigentlich das Problem bei den Definitionen und Zielvorgaben besteht, wäre daher verantwortungslos und ineffizient.</p> |                                                                                             |             |                |          |                             |

**Stellungnahme** Mit der Unterzeichnung eines gemeinsamen Beschlusses 2010 haben das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF - das damalige Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement) nationale Strukturen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) eingesetzt, um die Entwicklung der IIZ auf nationaler Ebene zu fördern. Darin vertreten sind sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Akteure, die in den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und seit 2011 auch Migration/Integration tätig sind. Ziel dieser Strukturen ist eine optimale Koordination der Schnittstellen, damit die bestehenden Angebote im Interesse der unterstützten Personen effizient und wirksam genutzt werden können. Zu diesem Zweck hat man sich bewusst für eine schlanke nationale Struktur entschieden.

2016 wurde ein vom Bundesamt für Sozialversicherungen in Auftrag gegebener Evaluationsbericht veröffentlicht ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen > Forschungspublikationen > Invalidität / Behinderung). Der Bericht zeigt den Nutzen der 2010 eingerichteten nationalen IIZ-Strukturen auf und unterstreicht, dass diese ihre Aufgaben gemäss den Vorgaben des Einsetzungsbeschlusses weitgehend erfüllen (S. 40 des Schlussberichtes). Dank den jährlichen Tagungen findet zudem ein von der Mehrheit der kantonalen IIZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren als wertvoll erachteter Erfahrungsaustausch statt (S. 42). Ferner weist der Bericht darauf hin, dass der Ressourceneinsatz für die nationalen IIZ-Strukturen entsprechend der ursprünglichen Absicht bescheiden geblieben ist.

In gewissen Bereichen sieht der Evaluationsbericht jedoch einen Verbesserungsbedarf, um das Potenzial der IIZ-Strukturen bestmöglich auszuschöpfen. Erwähnt wird insbesondere die Notwendigkeit, die Ziele und Handlungsfelder zu klären und die Steuerungsrolle zu stärken.

Nach der Veröffentlichung des Berichtes haben alle (eidgenössischen, kantonalen und kommunalen) Mitglieder der nationalen IIZ-Strukturen und die betroffenen eidgenössischen Departemente ihren Wunsch bekräftigt, die Strukturen weiterzuführen. Sie sind sich jedoch einig, dass die nationalen IIZ-Strukturen optimiert werden müssen, um deren Handlungsmöglichkeiten zu verstärken und eine effiziente und wirksame Steuerung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu fördern. Konkrete Massnahmen in diese Richtung werden derzeit erarbeitet. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine Auflösung der nationalen Strukturen für die IIZ als nicht opportun. Denn sie tragen dazu bei, Doppelspurigkeiten und Inkohärenzen zwischen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Migration/Integration zu verringern, und spielen damit eine wesentliche Rolle bei der Koordination innerhalb des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit. Die Optimierung der Strukturen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                           | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3880</a> | n   | Mo. Glättli. Grössere Autonomie und bessere soziale Integration von Personen mit Behinderung ermöglichen |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zu Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherungen (IV, EL, BVG, UVG, KVG usw.) vorzulegen, die zum Zweck haben, dass die Sozialversicherungen die Kosten für optimale Hilfsmittel für Personen mit einer Behinderung übernehmen.

**Begründung** Unser Land ist gegenwärtig kein Vorbild in Bezug auf die Hilfe, die die Schweiz ihren Bürgerinnen und Bürgern mit einer Behinderung gewährt. Die Sozialversicherungen übernehmen nämlich nur die Kosten von Hilfsmitteln, die einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Für ein "optimales" Hilfsmittel dagegen müssen Patientinnen und Patienten selber aufkommen. Dies führt zu einer massiven Verschlechterung der Lebensqualität einer beträchtlichen Anzahl behinderter Personen, die nicht über die finanziellen Ressourcen verfügen, um den Kostenunterschied bezahlen zu können. Die besagten Versicherungen berücksichtigen bei der Prüfung der Kostenübernahme und bei der Berechnung der Rückerstattung die technischen und ästhetischen Weiterentwicklungen von Hilfsmitteln nicht. Dass im Jahr 2014 in der Schweiz den Personen, die in ihrem Alltag durch eine Behinderung deutlich eingeschränkt sind, eine Verbesserung ihrer Lebensqualität einzig aus finanziellen Motiven verweigert wird, ist stossend. Ebenso stossend ist, dass Kinder und Erwachsene in vergleichbaren Situationen je nach ihren finanziellen Möglichkeiten ungleich behandelt werden. Es ist offensichtlich, dass eine behinderte Person, die von optimalen Hilfsmitteln profitiert, eine bedeutend grössere Autonomie geniesst und auch bedeutend besser in das soziale Leben integriert ist.

Darum drängt es sich auf, sich gegenüber den betroffenen Personen auf die Grundlagen einer sozialen und solidarischen Haltung zurückzubedenken. Wenn es um die Autonomie und die soziale Integration einer Person mit einer Behinderung geht, muss die Situation der Betroffenen ebenso wie die ihres Umfeldes berücksichtigt werden.

Wir haben die Pflicht, einer Person möglichst das zurückzugeben, was sie verloren hat.

Deshalb soll der Bundesrat dem Nationalrat einen Entwurf zu Gesetzesänderungen bei den Sozialversicherungen unterbreiten, die zum Zweck haben, dass die Sozialversicherungen die Kosten für optimale Hilfsmittel übernehmen, die den körperlichen Fähigkeiten und dem sozialen und beruflichen Umfeld einer Person mit einer Behinderung entsprechen.



**Stellungnahme** Ein zentraler Grundsatz der Sozialversicherungen ist, dass die Leistungen nach den Gesichtspunkten der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden. Eine Abkehr von diesem Grundsatz würde einem Paradigmenwechsel gleichkommen. Die Berücksichtigung von ästhetischen Kriterien oder des Kriteriums "Optimalität" eines Hilfsmittels würde dazu führen, subjektive Kriterien zu berücksichtigen. Dies würde zum einen dazu führen, dass unter Umständen ein der Eingliederung nicht bestmöglich dienendes Hilfsmittel abgegeben würde (weil z. B. ein Versicherter mehr Wert auf Ästhetik als auf Funktionalität legt), zum andern, dass jegliche Mehrkosten von der Versicherung übernommen werden müssten, ohne dass diese zu diesem Zeitpunkt beziffert werden können. Zudem würde sich dadurch nicht zwingend die Lebensqualität der versicherten Person verbessern. Dies kann nicht im Sinne der versicherten Personen sein und entspricht nicht dem von der Motion verfolgten Ziel. Auch für die Versicherung wäre eine solche Änderung nicht zweckmässig.

Der Bundesrat hat im Übrigen dazu Sorge zu tragen, dass sowohl die Leistungsbezüger als solche untereinander rechtsgleich behandelt werden als auch die Solidarität der Gesamtheit der versicherten Personen nicht überbeansprucht wird. Mit dem Einbezug von subjektiven Kriterien wäre dies nicht mehr gewährleistet. Es stellt sich zudem die Frage, wie sich ein Verzicht auf diese Kriterien zur Hilfsmittelabgabe gegenüber den anderen Versicherten rechtfertigen liesse, gälte doch für andere Leistungsarten die Prämisse "einfach, zweckmässig, wirtschaftlich" nach wie vor.

Es muss aber explizit festgehalten werden, dass auch unter den geltenden Kriterien dem technischen Fortschritt Rechnung getragen wird und ständig neue und weiterentwickelte Hilfsmittel von den Sozialversicherungen finanziert werden.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                         | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3881</a> | n   | Mo. Golay. Grössere Autonomie und bessere soziale Integration von Personen mit Behinderung ermöglichen |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zu Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherungen (IV, EL, BVG, UVG, KVG usw.) vorzulegen, die zum Zweck haben, dass die Sozialversicherungen die Kosten für optimale Hilfsmittel für Personen mit einer Behinderung übernehmen.

**Begründung** Unser Land ist gegenwärtig kein Vorbild in Bezug auf die Hilfe, die die Schweiz ihren Bürgerinnen und Bürgern mit einer Behinderung gewährt. Die Sozialversicherungen übernehmen nämlich nur die Kosten von Hilfsmitteln, die einfach, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Für ein "optimales" Hilfsmittel dagegen müssen Patientinnen und Patienten selber aufkommen. Dies führt zu einer massiven Verschlechterung der Lebensqualität einer beträchtlichen Anzahl behinderter Personen, die nicht über die finanziellen Ressourcen verfügen, um den Kostenunterschied bezahlen zu können. Die besagten Versicherungen berücksichtigen bei der Prüfung der Kostenübernahme und bei der Berechnung der Rückerstattung die technischen und ästhetischen Weiterentwicklungen von Hilfsmitteln nicht. Dass im Jahr 2014 in der Schweiz den Personen, die in ihrem Alltag durch eine Behinderung deutlich eingeschränkt sind, eine Verbesserung ihrer Lebensqualität einzig aus finanziellen Motiven verweigert wird, ist stossend. Ebenso stossend ist, dass Kinder und Erwachsene in vergleichbaren Situationen je nach ihren finanziellen Möglichkeiten ungleich behandelt werden. Es ist offensichtlich, dass eine behinderte Person, die von optimalen Hilfsmitteln profitiert, eine bedeutend grössere Autonomie geniesst und auch bedeutend besser in das soziale Leben integriert ist.

Darum drängt es sich auf, sich gegenüber den betroffenen Personen auf die Grundlagen einer sozialen und solidarischen Haltung zurückzubessern. Wenn es um die Autonomie und die soziale Integration einer Person mit einer Behinderung geht, muss die Situation der Betroffenen ebenso wie die ihres Umfeldes berücksichtigt werden.

Wir haben die Pflicht, einer Person möglichst das zurückzugeben, was sie verloren hat.

Deshalb soll der Bundesrat dem Nationalrat einen Entwurf zu Gesetzesänderungen bei den Sozialversicherungen unterbreiten, die zum Zweck haben, dass die Sozialversicherungen die Kosten für optimale Hilfsmittel übernehmen, die den körperlichen Fähigkeiten und dem sozialen und beruflichen Umfeld einer Person mit einer Behinderung entsprechen.

**Stellungnahme** Ein zentraler Grundsatz der Sozialversicherungen ist, dass die Leistungen nach den Gesichtspunkten der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden. Eine Abkehr von diesem Grundsatz würde einem Paradigmenwechsel gleichkommen. Die Berücksichtigung von ästhetischen Kriterien oder des Kriteriums "Optimalität" eines Hilfsmittels würde dazu führen, subjektive Kriterien zu berücksichtigen. Dies würde zum einen dazu führen, dass unter Umständen ein der Eingliederung nicht bestmöglich dienendes Hilfsmittel abgegeben würde (weil z. B. ein Versicherter mehr Wert auf Ästhetik als auf Funktionalität legt), zum andern, dass jegliche Mehrkosten von der Versicherung übernommen werden müssten, ohne dass diese zu diesem Zeitpunkt beziffert werden können. Zudem würde sich dadurch nicht zwingend die Lebensqualität der versicherten Person verbessern. Dies kann nicht im Sinne der versicherten Personen sein und entspricht nicht dem von der Motion verfolgten Ziel. Auch für die Versicherung wäre eine solche Änderung nicht zweckmässig.

Der Bundesrat hat im Übrigen dazu Sorge zu tragen, dass sowohl die Leistungsbezüger als solche untereinander rechtsgleich behandelt werden als auch die Solidarität der Gesamtheit der versicherten Personen nicht überbeansprucht wird. Mit dem Einbezug von subjektiven Kriterien wäre dies nicht mehr gewährleistet. Es stellt sich zudem die Frage, wie sich ein Verzicht auf diese Kriterien zur Hilfsmittelabgabe gegenüber den anderen Versicherten rechtfertigen liesse, gälte doch für andere Leistungsarten die Prämisse "einfach, zweckmässig, wirtschaftlich" nach wie vor.

Es muss aber explizit festgehalten werden, dass auch unter den geltenden Kriterien dem technischen Fortschritt Rechnung getragen wird und ständig neue und weiterentwickelte Hilfsmittel von den Sozialversicherungen finanziert werden.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                  | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3948</a> | n   | Mo. Lohr. Einführung einer Vergütungspflicht bei im Ausland freiwillig bezogenen OKP-Leistungen |             |                | -        |                             |



|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsgesetz und allenfalls weitere Gesetzesgrundlagen dahingehend zu ändern, dass künftig durch Versicherte auf freiwilliger Basis selber im Ausland getätigte Arzt- und Spitalbesuche sowie beschaffte Migel-Hilfsmittel und Medikamente von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden, sofern eine diesbezügliche ärztliche Verschreibung vorliegt und die Auslandpreise unter den jeweiligen maximalen Schweizer OKP-Vergütungspreisen liegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Begründung</b>         | <p>Auch die soziale Krankenversicherung leidet unter der Preisinsel Schweiz. Wirksame Marktabschottungen sorgen dafür, dass Spital- und Arztbehandlungen sehr teuer sind und z. B. Generika und Blutzuckermessstreifen gemäss Santésuisse-Studien in unserem Land rund doppelt so teuer verkauft werden wie im europäischen Ausland. Dieses Gebaren von Herstellern und Generalimporteuren geht im vorliegenden Fall zulasten der sozialen Krankenversicherung und der Privathaushalte. Besonders stört der Umstand, dass Personen, die bereits heute durch ihr aktives Einkaufsverhalten im Ausland die soziale Krankenversicherung entlasten, dafür durch Nichtvergütung ihrer Beschaffungen noch bestraft werden.</p> <p>Um den Beitrag derartiger Versicherter zur Kostendämpfung zu honorieren und einen dringend notwendigen Beitrag zur Dämpfung der stark steigenden Gesundheitskosten und -prämien zu leisten, sind deshalb durch Versicherte auf freiwilliger Basis selber im Ausland bezogene Arzt- und Spitalbehandlungen, Hilfsmittel und Medikamente von der OKP zwingend zu vergüten, sofern eine diesbezügliche ärztliche Verschreibung vorliegt und der Auslandpreis unter dem maximalen Schweizer OKP-Vergütungspreis liegt.</p> <p>Wichtig ist dabei, dass es sich um eine rein freiwillige Handlung der Schweizer Patientinnen und Patienten handeln muss; es soll niemand hierzu verpflichtet werden. Der Einkaufsentscheid - auch darüber, wo eingekauft werden soll - muss in einem liberalen System beim Patienten bzw. bei der Patientin liegen. Es darf aber nicht sein, dass jene, die zur Schonung des Sozialwerks OKP preisgünstig einkaufen, dafür auch noch bestraft werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Stellungnahme</b>      | <p>Die Thematik einer Vergütungspflicht von im Ausland freiwillig bezogenen OKP-Leistungen wurde auch in der Motion Ettlin Erich 16.3988 aufgeworfen. Der Bundesrat erlaubt sich daher, die Fragen in derselben Weise zu beantworten.</p> <p>Der Bundesrat ist sich der Problematik der Kostenentwicklung in der Krankenversicherung und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Privathaushalte sehr bewusst. Im Rahmen der Strategie Gesundheit 2020 hat der Bundesrat die Kostendämpfung denn auch als eine der Hauptzielsetzungen aufgenommen. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen, welche die Gesundheitskosten bereits um mehrere Hundert Millionen Franken pro Jahr gesenkt haben. Weitere Massnahmen sind eingeleitet. Zur Erarbeitung neuer Kostendämpfungsmassnahmen hat das Eidgenössische Departement des Innern zudem eine Expertengruppe mit internationaler Beteiligung eingesetzt. Diese soll die positiven Erfahrungen anderer europäischer Länder in der Mengen- und Kostensteuerung auswerten und bis im Herbst 2017 Vorschläge für die Schweiz erarbeiten. Diesen laufenden Arbeiten soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.</p> <p>In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gilt das Territorialitätsprinzip, d. h., es werden nur Leistungen, die in der Schweiz von in der Schweiz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden, von der Versicherung übernommen. Ausnahmen hierzu sind beispielsweise Notfälle und Behandlungen, die wegen fehlenden medizinischen Angebots in der Schweiz nicht zur Verfügung stehen. Zudem bestehen in Bezug auf die EU-/Efta-Staaten mit der europäischen Krankenversicherungskarte und den Zustimmungsfällen weiter gehende Ansprüche. In der letzten Herbstsession hat das Parlament das Weiteren einer kontrollierten Öffnung des Territorialitätsprinzips zugestimmt (BBl 2016 7621). Danach können die Grenzkantone und Krankenversicherer zusammen mit ausländischen Leistungserbringern Projekte zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abschliessen. Diese Projekte, die sich ausschliesslich auf Grenzregionen beschränken, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Bundes.</p> <p>Was die Migel-Produkte anbelangt, hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Heim 16.3169, "Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände", festgehalten, dass er bereit ist, im Rahmen der Revision der Migel eine Differenzierung nach Produkten, die im Ausland bezogen und vergütet werden können, und solchen, bei denen dies nicht möglich ist, zu prüfen. Er wird dem Parlament Bericht erstatten und allenfalls eine entsprechende Anpassung des KVG vorschlagen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits aufgenommen worden, und der Bericht wird im Laufe des Jahres 2017 vorliegen. Der Bundesrat ist bereit, auch im Bereich der Arzneimittel zu prüfen, ob eine Vergütung von bestimmten im Ausland gekauften Arzneimitteln unter gewissen Voraussetzungen sinnvoll sein könnte.</p> <p>Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine weiter gehende Öffnung des Territorialitätsprinzips, insbesondere für Arzt- und Spitalbesuche, das Angebot an Leistungen ausweiten und letztendlich dazu führen würde, dass mehr Leistungen bezogen werden könnten. Die angestrebte Senkung der Gesundheitskosten könnte damit nicht erreicht werden. Derzeit werden intensiv verschiedene Steuerungsmöglichkeiten im ambulanten Bereich geklärt, ist doch festzustellen, dass die Kosten im ambulanten Bereich stetig steigen, was nicht nur mit der Höhe der Tarife zu erklären ist, sondern vielmehr auch damit, dass mehr und teurere Leistungen bezogen werden. Dieser Trend würde auch mit einer weiter gehenden Öffnung nicht aufgehalten, sondern könnte noch verstärkt werden, da mehr Angebote, wenn auch möglicherweise zu günstigeren Preisen, zur Verfügung stehen würden. Infolge der Annahme des Postulates 16.3000 laufen derzeit Vorbereitungen im Hinblick auf eine stärkere Kosteneindämmung im ambulanten Bereich. Der entsprechende Bericht wird dem Parlament in den kommenden Wochen vorgelegt. Gegen eine weiter gehende Öffnung spricht zudem, dass die Qualitätsvoraussetzungen, die für ausländische Leistungserbringer und Leistungen gelten, nicht von der Schweiz geprüft werden und bei Nichterfüllung keine Massnahmen ergriffen werden könnten.</p> <p>Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, wird der Bundesrat im Zweitrat beantragen, die Motion abzuändern, sodass einzig der Bezug derjenigen Leistungen im Ausland ermöglicht wird, die von einem in der Schweiz ansässigen Leistungserbringer angeordnet wurden.</p> |
| <b>Antrag</b>             | Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                                                | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3949</a> | n   | Mo. Lohr. Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Den Kostenanstieg dämpfen durch geeignete Massnahmen zur Kostenbegrenzung |             |                | -        |                             |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und allenfalls weitere Gesetzesgrundlagen dahingehend zu ändern, dass zwingende Kostenbegrenzungsmaßnahmen in Kraft treten, sobald die Kosten pro Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahresdurchschnitt stärker steigen als die Entwicklung der Nominallohne multipliziert mit dem Faktor 1,1. Diese Änderung soll in Ergänzung zu Artikel 55 KVG vorgenommen werden, welche jedoch bloss eine Kann-Norm zur Kostenbegrenzung enthält, die bisher nicht angewendet wurde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Begründung</b>         | Die Gesundheitskosten und damit auch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) haben sich seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1996 mehr als verdoppelt, während die Nominallohne nur um gut 20 Prozent zunehmen. Eine Trendumkehr ist nicht absehbar: Auch in den kommenden Jahren soll mit Einzelleistungstarifen mit ihren Anreizen zur Mengenausdehnung (z. B. Ärztetarif Tarmed) abgerechnet werden, und bei den Medikamenten ist mit weiteren Preis- und Kostensprüngen zu rechnen (Stichworte Krebsmedikamente und Kombinationstherapien). Am meisten belastet diese Entwicklung den Mittelstand, da er immer höhere Einkommensanteile für die OKP-Prämien aufwenden muss. Dieser Entwicklung gilt es Einhalt zu gebieten durch geeignete Massnahmen im Krankenversicherungsgesetz. Diese sollen jeweils zwingend in Kraft treten, sobald die OKP-Kosten pro Versicherten in einem Jahr stärker steigen als die Entwicklung der Nominallohne multipliziert mit dem Faktor 1,1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Stellungnahme</b>      | <p>Der Bundesrat ist sich der Problematik der Kostenentwicklung in der Krankenversicherung und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Privathaushalte sehr bewusst und hat aus diesem Grund Kostendämpfungsmassnahmen in der Strategie Gesundheit 2020 als eine der Hauptzielsetzungen aufgenommen. Zudem hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Erarbeitung neuer Massnahmen eine Expertengruppe mit internationaler Beteiligung einberufen. Diese wird bis im Herbst 2017 Vorschläge für die Schweiz erarbeiten. Die Thematik der Dämpfung des OKP-Kostenanstieges wurde auch in der Motion Ettlin Erich 16.3987 aufgeworfen. Der Bundesrat erlaubt sich daher, die Fragen in derselben Weise zu beantworten.</p> <p>Zwischen 1996 und 2015 sind die Nettoleistungen (die bezahlten Leistungen der Versicherer) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) von 10,8 auf 26,0 Milliarden Franken angestiegen. Erste Ergebnisse des Jahres 2016 sowie die Prognose der Konjunkturforschungsstelle der ETH weisen darauf hin, dass das Kostenwachstum auch im laufenden Jahr hoch bleiben wird. Die Nettoleistungen sind jedoch prozentual viel stärker gewachsen als die Bevölkerung oder die Nominallohne: Pro versicherte Person beträgt der durchschnittliche jährliche Anstieg der Nettoleistungen 4,0 Prozent (inflationsbereinigt: 3,5 Prozent). Der Bundesrat hat diesbezüglich Handlungsbedarf erkannt und im Rahmen der Strategie Gesundheit 2020 eine Reihe von Massnahmen eingeleitet und umgesetzt, welche die Gesundheitskosten bereits um mehrere Hundert Millionen Franken pro Jahr gesenkt haben. Ziel ist, die hohe Qualität der medizinischen Versorgung und den Zugang der Bevölkerung zu dieser zu sichern sowie gleichzeitig die finanzielle Belastung durch die Krankenkassenprämien erträglich zu halten.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Kosten- und Mengenentwicklung intensiviert der Bundesrat die bereits ergriffenen Massnahmen. Da die Kompetenzen im Gesundheitswesen zwischen dem Bund, den Kantonen und den Tarifpartnern aufgeteilt sind, müssen alle Akteure ihre Verantwortung wahrnehmen und Massnahmen in ihrem Verantwortungsbereich umsetzen, um das Kostenwachstum wirksam einzudämmen. So wird auf Bundesebene die Prüfung der kassenpflichtigen Arzneimittel ab 2017 wieder aufgenommen werden, und es sollen bei den Originalen wie bei den Generika namhafte Einsparungen erzielt werden. Zudem ist das Bundesamt für Gesundheit daran, die Höchstvergütungsbeträge für medizinische Mittel und Gegenstände anzupassen sowie die Vergütung von Analyseleistungen zu überprüfen. Es bereitet zudem Anpassungen übertarifizierter Leistungen im Tarif für ärztliche Leistungen Tarmed vor und setzt verschiedene Massnahmen im Bereich der Qualitätssicherung um. Darüber hinaus werden vermehrt Health Technology Assessments (HTA) zur Überprüfung der Wirksamkeit von medizinischen Behandlungen durchgeführt. Weiter werden ein Referenzpreissystem für patentabgelaufene Arzneimittel und eine Anpassung des Vertriebsanteils bei allen Arzneimitteln vorbereitet. Zusätzliche Massnahmen wie die Pflicht zu Mengensteuerungen, Tarifsenkungen bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung, die Durchsetzung der ambulanten Leistungserbringung für bestimmte Leistungen oder Ergänzungen des Preisfestsetzungsinstrumentariums im Arzneimittelbereich sind zu prüfen.</p> <p>Die Kantone stehen besonders mit der Zulassung der Spitäler zur OKP durch die Spitalplanung und -listen und der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten in der Pflicht. Überkapazitäten sollen so vermieden werden. Die Leistungserbringer sind gehalten, die Leistungserbringung effizient zu gestalten. Die Tarifpartner sind aufgefordert, die Wirtschaftlichkeit der Tarife sicherzustellen und dafür Massnahmen zu vereinbaren. Zudem ist es ihre Aufgabe, die Rechnungen für medizinische Leistungen genau zu überprüfen. Den Tarifgenehmigungsbehörden stehen bereits nach geltendem Recht ausserordentliche Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung zur Verfügung (Art. 54 und 55 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Sie können bei Bedarf Globalbudgets festsetzen oder die Tarife einfrieren, wenn der relative Unterschied in der jährlichen Zuwachsrate mehr als 50 Prozent gemessen an der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung beträgt. Da bereits die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit des KVG eine strenge Beurteilung von Tarifierhöhungen nach sich ziehen, wurde von Artikel 55 explizit kaum Gebrauch gemacht. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Krankenversicherer nicht ermächtigt sind, einseitig einen Tarifstopp anzuordnen. Sie haben jedoch das Recht, wegen der Kostenentwicklung auf Verhandlungsbegehren um Tarifierhöhung nicht einzutreten. Dazu kommt, dass Artikel 51 KVG den Kantonen erlaubt, Globalbudgets für die Finanzierung der Spitäler und Pflegeheime festzusetzen. Angewendet werden diese aber erst in den Kantonen Tessin, Waadt und Genf.</p> <p>Zur Erarbeitung neuer Kostendämpfungsmassnahmen hat das EDI eine Expertengruppe mit internationaler Beteiligung einberufen. Diese soll die positiven Erfahrungen anderer europäischer Länder in der Mengen- und Kostensteuerung auswerten und bis im Herbst 2017 Vorschläge für die Schweiz erarbeiten. Die Massnahmen sollen von den Tarifpartnern und subsidiär von den Tarifgenehmigungsbehörden angewendet werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um Jahresbudgets oder Tarifsenkungen bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung.</p> <p>In diesem Zusammenhang befürwortet der Bundesrat die Diskussion über die Möglichkeit eines zwingenden Mechanismus bei der Überschreitung spezifischer Schwellenwerte. Eine umfassende Analyse möglicher neuer Instrumente kann aber nur sichergestellt werden, wenn der Auftrag der Expertengruppe nicht auf spezifische Instrumente und Vorgehensweisen beschränkt wird oder Resultate bereits feststehen. Deshalb lehnt der Bundesrat die Motion ab.</p> |
| <b>Antrag</b>             | Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                 | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3950</a> | n   | Po. Lohr. Preisvergleich der Spital-Base-Rates mit dem Ausland |             |                | -        |                             |

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                  |             |                |          |                             |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| Eingereichter Text | Der Bundesrat wird beauftragt, mit Blick auf eine mögliche Dämpfung der stationären Gesundheitskosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einen Vergleich der Base Rates anderer OECD-Länder mit zu unserem System vergleichbaren DRG-Systemen durchzuführen, Gründe für allfällige Tariffdifferenzen zu eruieren und darüber Bericht zu erstatten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                  |             |                |          |                             |
| Begründung         | Die stationären Spitalkosten als grösster einzelner Kostenblock zulasten der OKP haben sich seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1996 nahezu verdoppelt. Die stationären Leistungen der Akutspitäler werden bei uns auf Basis des sogenannten Swiss-DRG-Tarifsystems mittels sogenannter Basispreise oder Base Rates entschädigt. Ein Blick nach Deutschland, von dessen DRG-System das unsrige abgeleitet ist, legt die Vermutung nahe, dass das Schweizer Tarifniveau für stationäre Spitalleistungen stark überhöht ist. Diese Vermutung gilt es durch Base-Rate-Vergleiche mit Deutschland sowie weiteren OECD-Ländern mit dem unsrigen ähnlichen DRG-Systemen zu überprüfen. Sollten die Schweizer Base Rates tatsächlich über denjenigen von vergleichbaren Ländern liegen, sind mögliche Gründe dafür zu eruieren. Im akutstationären Spitalsektor kann so eventuell ein grösseres Sparpotenzial zugunsten der sozialen Krankenversicherung erschlossen und die OKP-Kostenentwicklung dadurch gedämpft werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                  |             |                |          |                             |
| Stellungnahme      | <p>Mit den im Jahre 2012 eingeführten leistungsbezogenen Pauschalen verfolgt der Gesetzgeber insbesondere das Ziel einer Effizienzsteigerung im stationären Bereich und damit einer Eindämmung der Kostenentwicklung. Im Hinblick auf die Spitaltarife hält Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) fest, dass sich diese an der Entschädigung jener Spitäler zu orientieren haben, welche die Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.</p> <p>Innerhalb des gesetzlichen Rahmens sind die Erarbeitung der Tarifstruktur sowie die Ergebnisse der Spitaltarifverhandlungen in erster Linie Sache der Tarifpartner. Der Bundesrat hat das Prinzip der Tarifautonomie nach Inkrafttreten der Revision der Spitalfinanzierung mehrfach bekräftigt (vgl. bspw. Interpellationen 10.4001, 12.3949, 12.3965 und 13.3227). Den Kantonsregierungen obliegt die Genehmigung der Tarifverträge, welche die spitalindividuellen Base Rates festlegen. Bei Nichteinigung der Tarifpartner sind entsprechende Verfahren vorgesehen, sodass die Kantonsregierung und in letzter Instanz das Bundesverwaltungsgericht den Tarif festsetzt.</p> <p>Im Urteil vom 11. September 2014 (C-2283/2013, C-3617/2013) hat das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Artikel 49 KVG konkretisiert. Die generelle Orientierungsbasis für die anschliessende spitalindividuelle Preisfindung soll gestützt auf einen Betriebsvergleich oder Benchmark definiert werden, welcher grundsätzlich kostenbasiert und nicht aufgrund von Vergleichen von (verhandelten) Preisen zu erfolgen hat. Ein reiner Base-Rate-Vergleich würde nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine belastbare Aussage über die Effizienz von Spitälern zulassen (Erwägungen 3.6, 3.7, 4.1, 6.7, 9.4). Zudem hält es fest, dass Kostenunterschiede der Leistungserbringer durch regional unterschiedliche Strukturkosten (Lohn- und Standortkosten) bedingt sein können, die unter Umständen bei der Bestimmung der Base Rate zu berücksichtigen wären (Erwägungen 6.8 und 6.8.1).</p> <p>Ein Vergleich mit dem Ausland ist bereits aufgrund der präzisierten Bedingungen des Bundesverwaltungsgerichtes deutlich erschwert. Zusätzlich kann der internationale Vergleich von Base Rates aufgrund von Unterschieden in der Tarifstruktur stark verzerrt sein. Obwohl sich das Swiss-DRG-System am deutschen G-DRG System anlehnt, hat sich das Swiss-DRG-System weiterentwickelt. Es bestehen grössere Differenzen unter anderem bezüglich der Anzahl Fallgruppen (DRG), der Berechnungsmethoden, der Abrechnungsregeln, der Anzahl abrechenbaren Zusatzentgelten und dem Einbezug der Anlagenutzungskosten.</p> <p>Der Bundesrat ist angesichts dieser Situation der Meinung, dass primär die Effizienz der Spitäler mit der Umsetzung eines schweizweiten und kostenbasierten Benchmarks zu fördern sei. Dazu hat er die Swiss DRG AG aufgefordert, die Tarifstruktur Swiss DRG weiter zu differenzieren. Darüber hinaus sieht das Bundesamt für Gesundheit gemeinsam mit den Kantonen im Auftrag des Bundesrates die Publikation von schweregradbereinigten Fallkosten vor, um den Wettbewerb unter den Spitälern und die Transparenz weiter zu fördern (vgl. Interpellationen 15.3442 und 16.3427). Betreffend den Entscheid über weiterführende Massnahmen zur Effizienzsteigerung ist der Bundesrat zudem der Auffassung, dass die Erkenntnisse der Evaluation der KVG-Revision im Bereich der Spitalfinanzierung, die voraussichtlich bis 2019 abgeschlossen sein wird, abzuwarten seien.</p> <p>Unabhängig von einem Auslandspreisvergleich der Spital-Base-Rates zieht der Bundesrat grundsätzlich ausländische Erfahrungen in Betracht. Entsprechend prüft derzeit eine Expertengruppe im Auftrag des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) Modelle anderer europäischer Länder, welche im Hinblick auf die Einführung kostendämmender Massnahmen wertvolle Hinweise liefern könnten. Ergebnisse sind für den Herbst 2017 zu erwarten.</p> |                                                                  |             |                |          |                             |
| Antrag             | Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                  |             |                |          |                             |
| Nr.                | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Geschäftstitel                                                   | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
| 16.3954            | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Mo. Estermann. Schluss mit den ausufernden Gesundheitskosten (1) |             |                | -        |                             |
| Eingereichter Text | Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit, die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) verankert sind, konsequent eingehalten werden. Die Krankenversicherer sollen bei allen Kostengutsprachege suchen und Rechnungen prüfen, ob eine stationär beantragte oder bereits erbrachte Leistung nicht auch ambulant erbracht werden könnte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                  |             |                |          |                             |

**Begründung** Die "Luzerner Zeitung" vom 3. November 2016 veröffentlichte unter dem Titel: "Sie sollen endlich ihren Job machen", ein Interview mit dem Luzerner Gesundheitsdirektor Guido Graf zum Thema Krankenversicherungen. Er stützte sich dabei auf verschiedene Präsentationen, welche die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) am 23. September 2016 an einer öffentlichen Tagung zeigte. Ich finde die besprochenen Ideen interessant und möchte diesen im eidgenössischen Parlament zum Durchbruch verhelfen.

Es ist eine Tatsache, dass die Krankenkassenprämien jedes Jahr unaufhörlich steigen, und sie belasten immer mehr nicht nur den Mittelstand, sondern alle Steuerzahler.

Für diesen Trend gibt es einige Gründe. Einer davon ist, dass stationäre Behandlungen für die Spitäler - insbesondere bei Zusatzversicherten - finanziell sehr viel interessanter sind als ambulante. Die Spitäler behalten deshalb die Patienten oft allein deswegen auch bei einfachen Eingriffen über Nacht bei sich. Bei Privatversicherten ist dies besonders lukrativ, weil sie dann noch einmal zusätzlich rund das Doppelte der Fallpauschale oder sogar noch mehr aus der Grundversicherung erhalten. Dies, obwohl mit der Fallpauschale sämtliche Kosten für eine wirtschaftliche Behandlung bereits gedeckt sind! Die Krankenversicherer sind hier in der Pflicht, dieses Vorgehen zu überprüfen. Tun sie dies nicht, muss der Bundesrat eingreifen. Denn die unnötigen Kosten zahlen die Prämien- und Steuerzahler. Mit einer konsequenten Kontrolle und mit entsprechenden Sanktionen lässt sich dieser Missstand beseitigen.

Dass die Kontrolle der Krankenversicherer heute nicht funktioniert, zeigt eine Studie des Beratungsunternehmens Price Waterhouse Coopers. Dort wurde errechnet, dass sich rund 1 Milliarde Franken einsparen lässt, wenn der Grundsatz "ambulant vor stationär" konsequent befolgt wird.

**Stellungnahme** Der Bundesrat erachtet das Thema der angemessenen Leistungserbringung als sehr wichtig. Im Rahmen seiner Strategie Gesundheit 2020 wurden bereits verschiedene Projekte dazu lanciert (insbesondere zu den Zielen 2.2., "Stärkung der Pauschalabgeltung gegenüber den Einzelleistungen", und 3.1., "Reduktion nicht wirksamer und ineffizienter Leistungen, Verfahren und Medikamente").

Da viele Operationen stationär durchgeführt werden müssen, wäre die Überprüfung aller Rechnungen mit einem unverhältnismässigen Aufwand für die Krankenversicherer verbunden. Ebenfalls unverhältnismässig wäre es, Kostengutsprache gesuche für alle Operationen einzufordern, welche stationär und ambulant durchgeführt werden können. Für eine Verlagerung hin zu ambulantem Operieren erachtet es der Bundesrat als zielführender, sich auf Massnahmen zu ausgewählten Eingriffen zu fokussieren. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat denn auch diesbezüglich Diskussionen mit den Versichererverbänden und Fachgesellschaften aufgenommen. Es soll dabei eine Liste von Eingriffen erstellt werden, die, ausser wenn besondere Umstände vorliegen, ambulant durchgeführt werden sollen. Auch die Kantone haben die Thematik aufgenommen und ergreifen entsprechende Initiativen.

Ein anderes Handlungsfeld liegt im Bereich der Tarife und der unterschiedlichen Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen. In seiner Antwort auf die Interpellation Heim 16.3800 hat der Bundesrat aufgezeigt, dass Massnahmen wie eine gewisse Angleichung der Tarifstrukturen und damit der Tarife von ambulanten und stationären Behandlungen nach geltendem Recht im Rahmen der Tarifautonomie zwischen Leistungserbringern und Versicherern möglich sind. Dies ist jedoch die Aufgabe der Tarifpartner, wobei entsprechende Diskussionen am Laufen sind. Weiter ist das Thema der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (monistische Finanzierung) im Parlament mit der parlamentarischen Initiative Humbel 09.528 in Diskussion. Der Bundesrat befürwortet im Kern das Anliegen der gleichen Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen. Er ist zudem der Ansicht, dass eine Anpassung der Finanzierung eine Abstimmung mit den Kantonen benötigt. Die Subkommission Monismus der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) behandelt das Thema im Rahmen der parlamentarischen Initiative Humbel 09.528. Der Bundesrat möchte das Ergebnis dieser Beratungen abwarten.

Für den Bundesrat zielt das grundsätzliche Anliegen der Motion in die richtige Richtung. Er erachtet jedoch eine Umsetzung entsprechend der umfassenden Formulierung in der Motion als nicht zielführend und weist darauf hin, dass bereits andere, breitgestützte Massnahmen zur Förderung von ambulant anstatt stationär durchgeführten Eingriffen im Gange sind.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                       | Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geschäftstitel                                                   | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.3955</a>   | n                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Mo. Estermann. Schluss mit den ausufernden Gesundheitskosten (2) |             |                | -        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) angestrebte Wettbewerb unter den Spitälern nicht wieder durch Zusatzversicherungsverträge behindert oder verfälscht wird. Zudem sind die Krankenversicherer für mehr Transparenz bei den Zusatzversicherungen verpflichtet. |                                                                  |             |                |          |                             |

**Begründung** Die "Luzerner Zeitung" vom 3. November 2016 veröffentlichte unter dem Titel: "Sie sollen endlich ihren Job machen", ein Interview mit dem Luzerner Gesundheitsdirektor Guido Graf zum Thema Krankenversicherungen. Er stützte sich dabei auf verschiedene Präsentationen, welche die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) am 23. September 2016 an einer öffentlichen Tagung zeigte. Ich finde die besprochenen Ideen interessant und möchte diesen im eidgenössischen Parlament zum Durchbruch verhelfen.

Es ist eine Tatsache, dass die Krankenkassenprämien jedes Jahr unaufhörlich steigen, und sie belasten immer mehr nicht nur den Mittelstand, sondern alle Steuerzahler.

Bei Privatversicherten bezahlen die Krankenversicherer oft noch einmal zusätzlich rund das Doppelte der Fallpauschale oder sogar noch mehr. Dies, obwohl mit der Fallpauschale sämtliche Kosten für eine wirtschaftliche Behandlung bereits gedeckt sind! Leider sind heute die Tarife bei den Zusatzversicherungen intransparent und von Spital zu Spital offenbar sehr unterschiedlich. Damit werden die Spitäler für gleiche Leistungen ungleich entschädigt. Der vom KVG gewollte Wettbewerb wird auf diese Weise behindert oder verfälscht. Auch dieses Problem muss beseitigt werden!

**Stellungnahme** Mit der vom Parlament am 21. Dezember 2007 beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung und dem damit verbundenen Übergang von einer Finanzierung des Spitalbetriebes zu einer Finanzierung der Leistungen eines Spitals soll unter anderem der Wettbewerb unter den Spitälern im Bereich der Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gefördert werden.

Stationäre Spitalleistungen werden nach Artikel 49 Absatz 1 KVG in der Regel durch leistungsbezogene Pauschalen abgegolten. Im Bereich der stationären akutsomatischen Spitalleistungen erfolgt die Vergütung durch die Fallpauschalen der schweizweit anwendbaren einheitlichen Tarifstruktur Swiss DRG. Das Gesetz sieht vor, dass mit der Vergütung nach Artikel 49 Absatz 1 KVG alle Vergütungsansprüche für die Pflichtleistungen der OKP abgegolten sind (Art. 49 Abs. 5 KVG). Auf der Kostenseite fordern das KVG und die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) volle Transparenz.

Weiter hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass sich die spitalindividuelle Preisfindung an einem Betriebsvergleich oder Benchmark, welcher grundsätzlich kostenbasiert zu erfolgen hat, orientieren soll (vgl. C-2283/2013, C-3617/2013). Bei der Ermittlung der benchmarkingrelevanten Kosten müssen die Tarifpartner die Kosten zur Erbringung von Leistungen zulasten der OKP von den übrigen Kosten zulasten der Selbstzahler, der Invaliden-, Militär- sowie Unfallversicherung und der Krankenzusatzversicherung ausscheiden. Diese Kostenausscheidung wird durch die Kantone bei der Genehmigung bzw. Festsetzung der Tarife überprüft.

Durch dieses Vorgehen wird grundsätzlich im Sinne des ersten Anliegens der Motion sichergestellt, dass weder Kosten noch Erträge aus der Krankenzusatzversicherung in den Benchmark und damit in die Tarife einfließen und den mit der Revision der Spitalfinanzierung angestrebten Wettbewerb unter den Spitälern im Bereich der OKP verfälschen können.

Es besteht somit im Zusammenhang mit der von der Motionärin aufgeworfenen Problematik im Bereich des KVG kein Handlungsbedarf.

Die Krankenzusatzversicherung vergütet grundsätzlich nur sogenannte echte Mehrleistungen, welche über den Leistungsumfang der OKP hinausgehen und nicht bereits durch diese vergütet werden. Der Abschluss von Verträgen zur Vergütung solcher Leistungen zwischen den Krankenzusatzversicherern und den Spitälern fällt unter die Bestimmungen des Privatrechts und untersteht der Vertragsfreiheit.

Die Tarife der Krankenzusatzversicherung haben sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1) zu richten. Im Sinne von Artikel 38 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG; SR 961.01) prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) im Genehmigungsverfahren aufgrund der von den Krankenversicherungen vorgelegten Tarifberechnungen nur, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen sicherstellt und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Es entspricht der Aufsichtspraxis der Finma, dass sie Tarifenkungen durchsetzt, wenn die Gewinnmarge eines Krankenzusatzversicherungsprodukts missbräuchlich hoch ist. Hingegen ist es nicht Teil des gesetzlichen Auftrags der Finma, die Tarife der Leistungserbringer (Spitäler, Ärzte) zu kontrollieren. Die Überprüfung der Corporate Governance eines Krankenzusatzversicherers ist Teil der laufenden Aufsichtstätigkeit der Finma. Im Rahmen einer einwandfreien Geschäftsführung ist davon auszugehen, dass die Krankenzusatzversicherer ihre Verträge mit den Leistungserbringern im Interesse des eigenen Unternehmens und der Versicherten abschliessen und die von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Kosten angemessen kontrollieren.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die dargestellte Problematik in erster Linie durch die Spitalträger und die Kantone, denen die Aufsicht über die Spitäler obliegt, angegangen werden muss.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erkennt der Bundesrat keinen weiteren Handlungsbedarf und lehnt daher die Motion ab.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                       | Rat | Geschäftstitel                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|---------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4013</a>   | n   | Po. Fehlmann Rielle. Klarer Zusammenhang zwischen Alkoholwerbung und übermässigem Alkoholkonsum. Es braucht Massnahmen!                                                                                                                                                                                                      |             |                | -        |                             |
| <b>Eingereichter Text</b> |     | Der Bundesrat wird beauftragt, die neuesten schweizerischen und europäischen Studien zu beurteilen, die einen klaren Zusammenhang zwischen Alkoholwerbung und übermässigem Alkoholkonsum insbesondere bei jungen Menschen aufzeigen, und Vorschläge auszuarbeiten, um die Vermarktung alkoholischer Getränke einzuschränken. |             |                |          |                             |



**Begründung** In der wissenschaftlichen Zeitschrift "Addiction" wurde im August 2016 eine neue Studie veröffentlicht, die nachweist, dass bei Jugendlichen zwischen Alkoholwerbung in ihren verschiedenen Formen und der Menge und Häufigkeit des Konsums alkoholischer Getränke ein Zusammenhang besteht. An der Studie waren 9000, durchschnittlich 14 Jahre alte Jugendliche aus Deutschland, Italien, den Niederlanden und Polen beteiligt. Interessant ist, dass in diesen Ländern zwischen der konsumierten Menge und der Konfrontation mit Werbung trotz unterschiedlichem Umfeld und unterschiedlichen kulturellen Gewohnheiten ein Zusammenhang festgestellt wurde.

Eine repräsentative Umfrage von "Sucht Schweiz" hat gezeigt, dass Jugendliche für Alkoholwerbung speziell empfänglich sind. Je häufiger die befragten Personen auf Alkoholwerbung aufmerksam wurden, desto häufiger gaben sie an, punktuell Alkohol in riskanten Mengen konsumiert zu haben. Dieser Zusammenhang ist bei den 15- bis 24-Jährigen besonders auffällig. 33 Prozent der 15- bis 19-Jährigen und 40 Prozent der 20- bis 24-Jährigen waren der Meinung, dass die Werbung sie zum Konsum motiviert.

In der Schweiz gibt die Alkoholindustrie jährlich 42 Millionen Franken für Werbung aus. Die Entwicklung des Internets eröffnet neue Möglichkeiten für die Alkoholvermarktung.

Mehr als die Hälfte der befragten Personen äusserte sich positiv zu strengeren Regeln für Alkoholwerbung. Bei den Frauen liegt der Anteil sogar bei 65 Prozent.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es einen klaren Zusammenhang gibt zwischen Alkoholwerbung, einer positiven Rezeption und dem Konsum in riskanten Mengen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Ausserdem wurde bestätigt, dass Werbebeschränkungen und Preiserhöhungen wirksame Methoden sind, um die Attraktivität von alkoholischen Getränken zu reduzieren. Dies führt auch zu einer Reduktion der Probleme im Zusammenhang mit dem Alkohol.

**Stellungnahme** Der Zusammenhang zwischen Alkoholwerbung und dem Konsumverhalten ist anerkannt: In der Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (BBl 2012 1315) hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass Alkoholwerbung insbesondere auf den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen einen Einfluss hat und dass Jugendliche, die häufiger Alkoholwerbung ausgesetzt sind, auch mehr trinken. Diese Tatsache ist einer der Gründe, wieso die Werbung für alkoholische Getränke bereits heute speziell reglementiert wird.

So ist gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung jegliche Werbung für alkoholhaltige Getränke, welche sich an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, untersagt. Zudem erlaubt das Alkoholgesetz bei Spirituosen nur produktbezogene Werbung (also bspw. keine Darstellung eines positiven Lebensstils) und untersagt alle Formen von Vergünstigungen oder Sonderangeboten.

Sowohl die Lebensmittel- wie auch die Alkoholgesetzgebung wurden vor Kurzem im Parlament beraten: Minderheitsanträge, welche die für Spirituosen geltenden Werbeeinschränkungen auf alle alkoholischen Getränke ausweiten wollten, wurden abgelehnt. Deshalb erachtet es der Bundesrat gegenwärtig nicht als opportun, in dieser Sache weiter gehende Einschränkungen vorzuschlagen.

Der Bundesrat setzt sich aber weiterhin für die Reduktion von Alkoholmissbrauch ein. Von 2008 bis 2016 erfolgte dies im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Programms Alkohol (NPA). Dieses Engagement wird in den zwei neuen Strategien "Nationale Strategie Sucht 2017-2024" und "Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten 2017-2024" fortgeführt. Die Strategien sind zugänglich unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Strategien & Politik > Nationale Gesundheitsstrategien.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                            | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4023</a> | n   | Mo. Lohr. Instrumente zur Erfassung des Pflegebedarfs in den Pflegeheimen |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, schweizweit ein einheitliches Pflegebedarfserfassungsinstrument zur Gleichbehandlung der Pflegebedürftigen und der Prämienzahler in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu verordnen.

**Begründung** In seiner Antwort auf meine Interpellation 16.3758 anerkennt der Bundesrat den Handlungsbedarf für ein schweizweit einheitliches Pflegebedarfserfassungsinstrument.

Aus folgenden Gründen sollte er möglichst rasch von seiner Kompetenz Gebrauch machen und ein solches definieren:

Ein Projekt mit dem Ziel der Harmonisierung der verschiedenen Pflegebedarfserfassungsinstrumente ist an den unterschiedlichen Meinungen und Positionen der Akteure (Tarifpartner und Kantone) gescheitert.

Zurzeit verwenden die Pflegeheime in der Schweiz somit die Systeme Besa, RAI-RUG und Plaisir, um den Pflegebedarf von Heimbewohnern zu erfassen. Diese verschiedenen Instrumente führen jedoch bei ein und demselben Patienten zu unterschiedlichen Einstufungen und entsprechend auch einer anderen Abgeltung der erbrachten Leistungen zulasten der OKP.

Das Bundesgerichtsurteil vom 5. November 2012 (2C\_333/2012) in Sachen Santésuisse gegen den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt diesbezüglich fest, dass es Sache der Kantone ist, Entscheide im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung und somit der Festlegung der Minutenwerte zu fällen, solange der Bund keine nationale Regelung erlässt. Diese Praxis beginnt sich inzwischen in mehreren Kantonen zu etablieren und führt ebenfalls dazu, dass pflegebedürftige Personen mit ein und demselben Pflegebedarfserfassungsinstrument je nach Kanton anders eingestuft werden und so die Rückvergütungen der OKP ungleich sind.

Eine Vereinheitlichung des Systems ist somit dringlich und nötig, damit die Prämienzahler überall gleich behandelt werden, ein Betriebsvergleich der Pflegeheime national möglich wird und gleichzeitig eine administrative Vereinfachung im Bereich der Leistungsabwicklung, weniger Doppelspurigkeiten und damit auch eine Kostensenkung im Gesundheitswesen erreicht werden können.



**Stellungnahme** Der Bundesrat teilt grundsätzlich die Auffassung des Motionärs, wonach eine schweizweite Harmonisierung der Pflegebedarferfassung anzustreben ist. Er hatte bereits Gelegenheit, sich dazu zu äussern. In der Antwort vom 4. März 2016 auf die Interpellation Humbel 15.4224 hat er festgehalten, dass eine Einstufung des Pflegebedarfs nach vergleichbaren Massstäben unabdingbar ist, um die Erfassung des Pflegebedarfs schweizweit in Einklang zu bringen und Ungleichheiten zwischen den Versicherten auszuräumen. In seiner Antwort vom 2. Dezember 2016 zur Interpellation 16.3758 hat er bekräftigt, dass er bereit ist, von seiner Kompetenz gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) Gebrauch zu machen. Weiter hält er fest, dass eine unterschiedliche Einstufung derselben Patientensituation je nach Pflegebedarferfassungssystem respektive Kanton und daraus folgende unterschiedlich hohe Beiträge der OKP nicht in seinem Sinne seien. Eine Ermittlung des Pflegebedarfs nach Artikel 7a Absatz 3 der Verordnung des Departementes des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) muss auch aus Sicht des Bundesrates zwingend nach vergleichbaren Massstäben erfolgen.

Allerdings bevorzugt der Bundesrat die Definition von Mindestanforderungen an die Systeme auf Verordnungsebene gegenüber der Verordnung eines einzigen Systems, weil seiner Ansicht nach das Ziel - die Einstufung des Pflegebedarfs nach vergleichbaren Massstäben - auch auf diesem Weg zu erreichen ist. Wie erwähnt ist er bereit, von seiner Kompetenz gemäss Artikel 25a Absatz 3 KVG Gebrauch zu machen. Mit den momentan vom Bundesamt für Gesundheit erarbeiteten Mindestanforderungen sollen eine Vereinheitlichung der Einstufung und eine in allen Kantonen einheitliche Anwendung der Systeme erzielt werden. Ein Entwurf für eine entsprechende Anpassung der KLV wird im ersten Halbjahr 2017 vorliegen.

Wie in der Antwort auf die Interpellation Humbel 15.4224 dargelegt, würde die Festsetzung eines einzigen Systems im Gesetz von den Nutzerinnen und Nutzern der anderen Systeme grosse finanzielle, zeitliche und organisatorische Investitionen erfordern, die sich als problematisch erweisen könnten. Gleichzeitig bietet die Definition von Mindestanforderungen im Gegensatz zur Festsetzung eines einzigen Systems Gewähr dafür, dass grundsätzlich Offenheit für verschiedene Systeme besteht, solange diese zu einer vergleichbaren Einstufung führen. Ein einziges System hätte eine unerwünschte Monopolstellung. Mit der Definition von Mindestanforderungen an die Systeme wird eine Abhängigkeit der Leistungserbringer von einem einzigen System, welche zu Kostensteigerungen führen könnte, vermieden, und der Markt bleibt offen für potenzielle Wettbewerber. Aus diesen Gründen lehnt der Bundesrat die Motion ab.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                        | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4035</a> | n   | Po. Herzog. Statistische Erhebung der heutigen Kostenverteilung auf die vier Säulen der Drogenpolitik |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, eine neue Studie über die Kosten, vor allem in den Sozialwerken, aufgrund illegalen Betäubungsmittelkonsums in Auftrag zu geben, welche aufzeigt, wie die heutige Kostenverteilung auf die vier Säulen aussieht. Diese Studie soll auch die Folgekosten der Substitution mit einschliessen und explizit ausweisen und bis Ende 2017 verfügbar sein.

Die Studie soll gleichzeitig insbesondere die Kosten der abstinenzorientierten Therapien und deren soziale Folgekosten gegenüber der Substitution mit ihren Folgekosten aufzeigen.

**Begründung** Seit 2000, dem Referenzjahr für die letzte Studie durch die Universität Neuenburg, die 2005 veröffentlicht wurde (Le coût social de la consommation de drogues illégales en Suisse, Jeanrenaud, Pellegrini, Widmer 2005), hat sich die Drogenszene und ihr soziales Umfeld gewandelt:

1. angestiegener Missbrauch von Cannabis und synthetischen Drogen sowie Medikamenten;
2. Anstieg von cannabisinduzierten Psychosen (gemäss Angaben aus der UPK Basel 2013 sind 60 bis 70 Prozent der Ersterkrankungen regelmässige Kiffer), die im Verlust von Arbeitskraft vor allem junger Erwachsener, in vermehrten IV-Renten und erhöhten Krankenkassenkosten resultierten;
3. vorzeitige Altersheimeintritte und damit erhöhte Pflegekosten von in der Sucht verbliebenen Konsumenten und Substituierten;
4. durch vermehrte Förderung der Substitution gegenüber abstinenzorientierten Therapien (diese ist gegeben durch die relativ niederen Hürden, in ein Substitutionsprogramm eintreten zu können, gegenüber den sich erst am Schluss auszahlenden Strapazen eines abstinenzorientierten Programms) möglicherweise steigende Krankenkassen-, IV- und andere Kosten der öffentlichen Hand;
5. allenfalls reduzierte Repressionskosten, da in gewissen Kantonen das Betäubungsmittelgesetz vor allem im Bereich des Cannabissmissbrauchs nicht mehr durchgesetzt wird.

Um die Finanzen adäquat in den vier Säulen einsetzen zu können bzw. die richtigen Massnahmen in Bezug auf den illegalen Drogenkonsum ergreifen zu können, ist es wichtig zu wissen, in welchen Bereichen die Kosten anfallen. Aus diesen Informationen wird sich auch schliessen lassen, wie sich die bisherige Drogenpolitik auf den Drogenkonsum in der Schweiz und seine sozialen Folgen auswirkte.

Um die entsprechenden Massnahmen schnell ergreifen zu können, ist die Studie möglichst schnell fertigzustellen.

**Stellungnahme** Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion Geissbühler 16.3338, "Abstinenzorientierte Drogenrehabilitation ist eine nationale Aufgabe und soll zur Erfolgsgeschichte werden", festgehalten, dass seit der Erstellung der Kostenstudie 2005 keine Hinweise auf eine wesentliche Veränderung der Verteilung der Kosten auf die vier Säulen der Drogenpolitik festzustellen sind. Die in der Studie der Universität Neuenburg (Jeanrenaud, Widmer & Pellegrini, 2005: Le coût social de la consommation de drogues illégales en Suisse. Rapport final. Université de Neuchâtel) berechnete Kostenverteilung ist somit nach wie vor zutreffend. Der grösste Teil der öffentlichen Mittel fliesst in die Repression (61 Prozent), gefolgt von der Therapie (31 Prozent), der Schadenminderung (5 Prozent) und der Prävention (3 Prozent).

Zu den Faktoren, die gemäss der Postulantin zu einer Veränderung dieser Kostenverteilung geführt haben könnten:

Die verschiedenen epidemiologischen Monitoringsysteme des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) deuten nicht auf eine Zunahme des "Cannabismisbrauchs" hin: Der aktuelle Cannabiskonsum unter Erwachsenen ist seit 2002 leicht rückläufig (Schweizerische Gesundheitsbefragung 2002 und 2012, Suchtmonitoring 2011-2015). Die Behandlungsanfragen wegen Cannabisproblemen sind seit 2009 stabil (Monitoringsystem Act-Info 2006-2014).

Der Konsum von synthetischen Drogen wie z. B. Amphetaminen ist in der Schweiz im internationalen Vergleich gering (Act-Info-Jahresberichte 2004-2014).

Schwieriger einzuschätzen ist die Situation in Bezug auf den missbräuchlichen Konsum von Medikamenten. Entsprechende Anzeichen für eine Zunahme sollen im Rahmen der Umsetzung der Strategie Sucht als Element der Agenda Gesundheit 2020 untersucht werden.

Trotz einer Zunahme des Cannabiskonsums in den Achtziger- und Neunzigerjahren lässt sich keine Zunahme der Neuerkrankungen psychotischer Störungen feststellen (Stohler & Brenneisen, 2015: Cannabis-Psychose, Huhn oder Ei?).

Die Mehrheit der Drogenabhängigen ist in der Lage, ihre Abhängigkeit über kurz oder lang zumindest so weit in den Griff zu bekommen, dass sie ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben führen können. Bei den schwer suchtkranken Patienten der heroingestützten Behandlung ist das dagegen eine kleine Minderheit. Diese müssen lebenslang betreut werden. Frühzeitige Alterung ist unter diesen Menschen ein verbreitetes Phänomen. Sie treten deshalb unter Umständen früher in ein Altersheim ein. Allerdings ist aufgrund ihrer gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen auch die Lebenserwartung eingeschränkt. Das bedeutet, dass damit zusammenhängende Pflegekosten weniger lange anfallen.

Für die von der Postulantin angeführte selektive Förderung der Substitutionstherapie gibt es keine konkreten Anzeichen, wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Geissbühler 14.3517, "Drogenfreie Therapie", ausführte. Die vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien im Auftrag des BAG durchgeführte Analyse der finanziellen Situation der stationären Suchthilfe aus dem Jahre 2012 ergab keine Hinweise auf eine systematische Bevorzugung der Substitutionsbehandlung gegenüber der stationären Therapie. Dieselbe Studie hat auch gezeigt, dass die für die Finanzierung der Suchthilfe zuständigen Kantone keinen Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Finanzierung der stationären Suchthilfe haben.

Anzeichen für einen Rückgang der Repressionskosten gibt es nicht, wie aufgrund der polizeilichen Kriminalstatistik zu schliessen ist.

Vor diesem Hintergrund kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die geforderte Kostenstudie keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn bringen würde, zumal dafür unverhältnismässig hohe Kosten im Umfang von 500 000 bis 700 000 Franken anfallen würden. Da solche Studien international ausgeschrieben werden müssen, würden Ergebnisse zudem frühestens im Jahr 2019 vorliegen.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                              | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4044</a> | n   | Mo. Giezendanner. Krankenversicherung. Franchise auf 500 Franken festsetzen |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, die ordentliche Franchise gemäss Verordnung über die Krankenversicherung auf 500 Franken festzusetzen.

**Begründung** Eine höhere Kostenbeteiligung schafft erwiesenermassen positive Anreize für kostenbewusstes Verhalten und senkt gleichzeitig die Prämienbelastung aller Versicherten. Inzwischen sind 13 Jahre seit der letzten Anpassung der ordentlichen Franchise vergangen, und der Bundesrat hat entsprechende parlamentarische Vorstösse regelmässig abschlägig beantwortet. Es scheint, als ob der Bundesrat den Prämiendruck in der Bevölkerung nicht wahrnimmt und stetig auf ausstehende Studien und neue Rechenbeispiele verweist. Doch der Handlungsbedarf ist dringend. Die ordentliche Franchise hätte schon längst angepasst werden sollen.

Der Bundesrat hat die ordentliche Franchise für Erwachsene im Hinblick auf die Kostenentwicklung am 1. Januar 1998 auf 230 Franken festgesetzt. Nach einem Zeitraum von sechs Jahren (1998 bis 2003) erfolgte per 1. Januar 2004 eine weitere Erhöhung von 230 auf 300 Franken. Der Bundesrat begründete diese Erhöhung mit der Kostenentwicklung zulasten der sozialen Krankenversicherung in einem Zeitraum von sechs Jahren von rund 31,5 Prozent (1996 bis 2001). Demzufolge erschien dem Bundesrat eine Erhöhung der ordentlichen Franchise für Erwachsene um rund 30 Prozent von 230 auf 300 Franken per 1. Januar 2004 als angemessen. Für die Berechnung einer angemessenen Anpassung der ordentlichen Franchise per 1. Januar 2018 muss identisch vorgegangen werden und eine Periode von 14 Jahren berücksichtigt werden (2004 bis 2017). Die Kosten zulasten der sozialen Krankenversicherung betrugen 2002 rund 17,1 Milliarden Franken und im Jahr 2015 rund 30,1 Milliarden Franken. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 76 Prozent. Die ordentliche Franchise muss konsequenterweise im selben Umfang um 225 Franken auf 525 Franken (bisher 300 Franken) angepasst werden.

Um das bestehende Franchisensystem nicht unnötig zu komplizieren, soll die ordentliche Franchise auf 500 Franken (Höhe der tiefsten Wahlfranchise) festgesetzt werden. Diese Anpassung würde einerseits zu einer aufgrund der Kostenentwicklung vertretbaren Mehrbelastung der kranken Erwachsenen, andererseits zu einer Entlastung der Krankenversicherungsprämien aller Versicherten führen. Damit könnten die Prämien um mindestens 430 Millionen Franken oder rund 1,7 Prozent gesenkt werden (gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 15.3132).

**Stellungnahme** Die Franchise ist der Betrag, den die versicherte Person zwingend bezahlen muss, wenn sie Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Anspruch nimmt. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu der von beiden Räten angenommenen Motion Bischofberger 15.4157, "Franchisen der Kostenentwicklung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anpassen", dargelegt hat, überprüft er die Franchisen regelmässig und erhöht sie wenn nötig. Mit der Kostenbeteiligung wird zwar die Eigenverantwortung der Versicherten gestärkt. Bei der Festlegung der Kostenbeteiligung ist aber auch die finanzielle Tragbarkeit für die erkrankten Versicherten zu berücksichtigen, zumal die individuelle Prämienverbilligung zwar die Prämienlast der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lindert, aber keinen Beitrag an die Kostenbeteiligung leistet. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass neben der Kostenentwicklung auch die Entwicklung des verfügbaren Einkommens zu berücksichtigen ist. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wurde die ordentliche Franchise verdoppelt, während die Löhne nur um 23,6 Prozent stiegen. Im selben Zeitraum ist die ordentliche Franchise auch stärker gestiegen als die Bruttokosten der Krankenversicherung. Der Bundesrat hat somit die Entwicklung der Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vollumfänglich berücksichtigt. Ein weiteres sprunghaftes Anheben der Mindestfranchise auf 500 Franken verbunden mit einer regelmässigen Anpassung der Mindestfranchise an die Kostenentwicklung, wie durch die Motion Bischofberger gefordert, hätte für viele Versicherte kaum tragbare Kostenfolgen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Arbeiten zur Umsetzung der Motion Bischofberger abgewartet werden sollten, bevor man weitere Beschlüsse in diesem Bereich fasst.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                                | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4045</a> | n   | Mo. von Siebenthal. Registrierungspflicht für die Verschreibung von Antipsychose-Medikamenten |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, eine Registrierungspflicht für die Verschreibung von Antipsychose-Medikamenten (Neuroleptika) einzurichten, damit \*Off-Label-Anwendungen erkannt, überwacht und allenfalls eingedämmt werden können.

(\*Off-Label = Verschreibung für eine andere Indikation, als auf der Packungsbeilage zugelassen ist)

**Begründung** Die Verschreibung von Neuroleptika bei Kindern mit "ADHS" hat sich in den letzten zehn Jahren vervierfacht.

Solche Antipsychose-Medikamente wurden für die Behandlung von schweren psychischen Leiden wie Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen oder Wahnvorstellungen entwickelt und weisen teilweise massive Nebenwirkungen auf. Diese sollten für Off-Label-Verwendung nicht eingesetzt werden.

Da diese Mittel aber nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, muss die Abgabe nicht registriert werden, und damit besteht keine Kontrolle, wie viele und aus welchen Gründen solche Verschreibungen stattfinden. Obwohl die Verschreibungspraxis grundsätzlich in der Verantwortung des Arztes liegt, sollte eine wirksame Kontrolle etabliert werden, da sich diese Off-Label-Verschreibung offensichtlich gesteigert hat.

**Stellungnahme** In seiner Stellungnahme vom 20. August 2014 zur Motion von Siebenthal 14.3543, "Registrierungspflicht für die Verschreibung von Antipsychose-Medikamenten", hielt der Bundesrat fest, dass Off-Label-Anwendungen von Neuroleptika unter Einhaltung der Sorgfaltspflichten zulässig sind und medizinisch angezeigt sein können. Sie erfolgen in der Verantwortung der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes. Für die Überwachung der ärztlichen Tätigkeiten (z. B. Verschreibungs- und Anwendungsverhalten) sind die Kantone zuständig. Eine Registrierungspflicht lehnte der Bundesrat in diesem Zusammenhang ab, da dies einerseits eine unerwünschte Kompetenz- und Lastenverschiebung von den Kantonen zum Bund bedeuten würde. Andererseits hätte dies nicht nur für den Bund als Betreiber, sondern auch für die Anwender wie die kantonalen Vollzugsbehörden einen erheblichen administrativen Aufwand und damit entsprechend hohe Kosten bei ungewissem Nutzen zur Folge.

Der Bundesrat hat die Anliegen der vorliegenden, gleichlautenden Motion insbesondere unter Berücksichtigung der vom Parlament beschlossenen ordentlichen Revision des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) erneut geprüft. Er kommt zum Schluss, dass seine Stellungnahme zur Motion 14.3543 nach wie vor gültig ist und kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                             | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4049</a> | n   | Mo. Humbel. Anreize für die Abgabe von Generika und Biosimilars verstärken |             |                | -        |                             |

**Eingereichter Text** Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, welche Anreize schafft, damit günstigere Medikamente eine bessere Marktdurchdringung erreichen. Dazu sind insbesondere folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Einführung von Fixmargen mit spezieller Abgeltung von Beratungsleistungen;
2. Gleichstellung von Biosimilars mit Generika;
3. Abbau von administrativen Auflagen für Hersteller von Generika und Biosimilars.

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Begründung</b> | <p>Die Senkung der Medikamentenpreise liegt im Fokus der Behörden. Bei Generika ist ein Festpreissystem in Vorbereitung. Das Problem in der Schweiz liegt neben der Preishöhe indes auch bei der schwachen Marktdurchdringung von Generika. Bei uns liegt sie mengenmässig bei 17 Prozent, während sie in Holland bei 71,4 Prozent liegt und in Deutschland bei 81 Prozent. Würden konsequent Generika eingesetzt, könnten beim heutigen Preisniveau schätzungsweise 300 bis 400 Millionen Franken eingespart werden. Selbstdispensierende Ärzte haben kaum ein Interesse, Generika abzugeben, weil sie durch die tiefere Marge potenziell weniger verdienen. Das Gleiche gilt für Apotheker, welche zwar ein Medikament substituieren können, dies aber in Rücksprache mit dem Arzt tun müssen und daher der Aufwand für sie grösser ist als der Nutzen. Um den Anreiz richtig zu setzen, braucht es Fixmargen.</p> <p>Mit einer preisunabhängigen Vertriebsmarge könnte auch der Fehlanreiz reduziert werden, dass anstatt eines günstigen Generikums ein wirkstoffähnliches, aber teureres patentgeschütztes Arzneimittel verschrieben und abgegeben wird.</p> <p>Einen grossen Handlungsbedarf haben wir ausserdem bei den Biosimilars. Für diese Nachahmermedikamente von Biologika kommt heute kein differenzierter Selbstbehalt zur Anwendung. Ohne Anreize für die Verschreibung und Abgabe kann auch hier das Einsparpotenzial von mittelfristig schätzungsweise über 300 Millionen Franken nicht realisiert werden. Biosimilars müssen den Generika bezüglich Preisfestsetzungsverfahren und vor allem auch bezüglich der reduzierten Kostenbeteiligung für Patientinnen und Patienten gleichgestellt werden.</p> <p>Ein kostentreibender Faktor in der Schweiz sind auch die hohen administrativen Vorschriften für Generika, sei es beim Zulassungsverfahren wie bei den Abgabevorschriften. Da ist ein Abbau der Vorschriften zu prüfen. Es ist insbesondere nicht einzusehen, wieso Generika genau gleich konfektioniert auf den Markt kommen müssen wie Originalpräparate.</p> |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Stellungnahme</b> | <p>Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf zur Umsetzung kostendämpfender Massnahmen im patentabgelaufenen Bereich erkannt. Der Anteil der Generika am generikafähigen Markt ist zunehmend und lag im Jahr 2015 mengenmässig bei 55,3 Prozent. Zudem sind Generika in der Schweiz im Vergleich zum Ausland im Durchschnitt fast doppelt so teuer. Der Bundesrat treibt deshalb die Weiterentwicklung des Systems der Preisfestsetzung von Arzneimitteln voran, wobei er neben kosteneinsparenden Massnahmen bei der Preisfestsetzung und -überprüfung von Arzneimitteln insbesondere auch eine Förderung der Generika und die Beseitigung der Fehlanreize bei der Arzneimittelabgabe vorsieht. Noch vor der Einführung eines Referenzpreissystems werden ab dem Jahr 2017 mit einer Anpassung der Preisabstände bei Generika bei deren Aufnahme in die Spezialitätenliste und bei der Überprüfung der Aufnahmebedingungen alle drei Jahre sowie mit einer Anpassung der Regeln zum differenzierten Selbstbehalt erste Einsparungen im patentabgelaufenen Bereich ermöglicht. Im Rahmen der Erarbeitung eines Referenzpreissystems soll der Vertriebsanteil für patentabgelaufene Arzneimittel derart ausgestaltet werden, dass keine Anreize für die Abgabe bestimmter Arzneimittel mehr bestehen. Die Gleichstellung von Biosimilars mit Generika wird dabei ebenfalls geprüft. Der Bundesrat sieht somit vor, die geforderten Massnahmen bezüglich Vertriebsanteil und Gleichstellung von Biosimilars in der Vorlage zum Referenzpreissystem zu berücksichtigen.</p> <p>Im März 2016 wurde die ordentliche Revision des Heilmittelgesetzes vom Parlament verabschiedet. Die im revidierten Gesetz enthaltenen neuen Vorgaben für die Marktzulassung von Arzneimitteln mit bekannten Wirkstoffen/Generika werden nun im Ausführungsrecht konkretisiert. Die Vernehmlassung zum Ausführungsrecht wird im ersten Halbjahr 2017 eröffnet. Betreffend die Konfektionierung ist Folgendes festzuhalten: Um eine Zulassung von Swissmedic zu erhalten, müssen Präparate mit bekanntem Wirkstoff ohne Innovation nicht mehr sämtliche Dosisstärken und/oder Packungsgrössen aufweisen, welche für das Referenzpräparat zugelassen sind. Hinsichtlich regulatorischer Anforderungen an "Generika" orientiert sich Swissmedic an internationalen Standards wie z. B. denen der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA). Es gibt keine darüber hinausgehenden Anforderungen. Der Bundesrat kommt somit dem geforderten Abbau administrativer Auflagen nach und erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|               |                                                   |
|---------------|---------------------------------------------------|
| <b>Antrag</b> | Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. |
|---------------|---------------------------------------------------|

| Nr.                     | Rat | Geschäftstitel                                                                   | Sprecher/in | Bekämpft durch | Antrag * | Mit Antrag einverstanden ** |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------|-----------------------------|
| <a href="#">16.4065</a> | n   | Mo. Hess Lorenz. Observationen im Sozialversicherungsrecht weiterhin ermöglichen |             |                | -        |                             |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eingereichter Text</b> | Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Artikel im Sozialversicherungsrecht (ATSG) vorzulegen, welcher die fehlende Rechtsgrundlage schafft, um Observationen im Sozialversicherungsrecht zu ermöglichen. |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Begründung</b> | <p>Die Rechtsunsicherheit im Bereich der Observationen bewirkt zwingenden Handlungsbedarf. Die bisherige Rechtsprechung hat Artikel 43 ATSG und Artikel 96 UVG (Abklärungsmaxime) als genügende Regelung für eine Personenüberwachung beurteilt. Nun liegt das Urteil des EGMR vor: Die explizite Rechtsgrundlage zur Observation im ATSG fehlt. Zielführend wäre ein neuer Artikel 44a (Personenüberwachung) ATSG, der einem früheren Entwurf des Bundesrates entspricht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Person, welche Versicherungsleistungen beantragt oder bezieht, kann ohne ihr Wissen überwacht werden, wenn: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Versicherer einen begründeten Verdacht hat, dass diese Person unrechtmässig Leistungen bezieht respektive bezogen hat oder zu erhalten versucht; und wenn</li> <li>b. die bisherigen Abklärungen zu keinem Ergebnis geführt haben, ohne Aussicht auf Erfolg sind oder sich als ausserordentlich schwierig erweisen.</li> </ol> </li> <li>2. Die Anordnung der Überwachung wird mit Angaben über die den Verdacht begründenden Tatsachen in den Akten eingetragen.</li> <li>3. Die Überwachung darf nur auf öffentlichem Grund erfolgen. Sie kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.</li> <li>4. Die erfassten Daten werden im Dossier abgelegt. Falls sich der Verdacht nicht erhärtet, werden sie nach spätestens 10 Tagen gelöscht.</li> <li>5. Der Versicherer kann einen Dritten mit der Überwachung beauftragen.</li> <li>6. Er informiert die betroffene Person nach der Beendigung der Überwachung.</li> </ol> |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

**Stellungnahme** Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 18. Oktober 2016 in Sachen Vukota Bojic gegen die Schweiz hat verbreitet für Aufsehen, aber auch für Verunsicherung gesorgt. Insbesondere im Bereich der Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) fehlt den Versicherungsträgern die gesetzliche Grundlage, um Observationen durchzuführen. Observationen sind für die Versicherungsträger zwar nicht das einzige, aber ein wichtiges Instrument, um den missbräuchlichen Bezug von Sozialversicherungsleistungen zu verhindern. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die effektive Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs erheblich dazu beiträgt, das Vertrauen in die Sozialversicherungen zu stärken.

Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, dass allen Sozialversicherungsträgern dieses wichtige Instrument schnellstmöglich wieder zur Verfügung steht. Deshalb hat er sich zu einem raschen Handeln entschlossen und bereits einen Entwurf für einen entsprechenden Gesetzesartikel ausgearbeitet, welcher den im Urteil des EGMR aufgestellten Kriterien Rechnung trägt. Diese gesetzliche Grundlage wurde im Rahmen der ATSG-Revision in die Vernehmlassung geschickt. Zudem hat die SGK-SR am 8. November 2016 entschieden, eine parlamentarische Initiative (16.479) zum gleichen Gegenstand zu lancieren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die eidgenössischen Räte auch ohne Überweisung der Motion innert nützlicher Frist einen Gesetzesartikel werden beraten können, der die inhaltlichen Ziele der Motion abdeckt.

---

**Antrag** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

---